

Land Mecklenburg-Vorpommern, Straßenbauamt Schwerin

Bundesstraße B 105 von: Abs. 485 Km 1,601 bis Abs. 510 Km 2,606

B 105 – OU Mönchhagen_Rövershagen

PROJIS-Nr.: 13179901 00

RAUMVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Artenschutzfachbeitrag -

Februar 2025

:

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodisches Vorgehen	6
1.4	Datengrundlagen	6
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	8
2.1	Beschreibung der Planfälle	8
2.2	Relevante Projektwirkungen	14
3	Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes	15
4	Bestandsdarstellung	17
4.1	Relevanzprüfung - Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	17
4.2	Bestand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.3	Bestand der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	22
4.3.1	Brutvögel.....	22
4.3.2	Zug- und Rastvögel.....	26
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF)	29
6	Risikoeinschätzung im Vergleich der ausgewählten Planfälle	30
6.1	Bewertungskriterien für den Planfallvergleich	30
6.2	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	32
6.2.1	Zulassungskritische Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Rote Ampel).....	32
6.2.2	Zulassungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Gelbe Ampel).....	39
6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	48
6.3.1	Zulassungskritische Brutvogelarten (Rote Ampel)	48
6.3.2	Zulassungsrelevante Brutvogelarten (Gelbe Ampel).....	57
6.3.3	Zulassungskritische Rastvogelarten (Rote Ampel).....	76
6.3.4	Zulassungsrelevante Rastvogelarten (Gelbe Ampel)	76
7	Konfliktzusammenstellung und Ermittlung der Vorzugslösung aus Sicht des Artenschutzes	78
8	Quellen- und Literaturverzeichnis	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Vorplanung	14
Tabelle 2: Definition der Ampelstufen (Artenschutz)	17
Tabelle 3: Im Untersuchungsraum zu erwartende sowie relevante Artengruppen, unterteilt nach Planungsrelevanz	18
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der besonders planungsrelevanten Arten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum	19
Tabelle 5: Potenzielle Fledermausfunktionsräume im Untersuchungsraum	20
Tabelle 6: Habitatstrukturen mit Bedeutung für Amphibien im UR	21
Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten im UR.....	22
Tabelle 8: Habitatstrukturen für Brutvögel	25
Tabelle 9: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen Rastvogelarten.....	26
Tabelle 10: Habitatflächen für Rastvögel (Gelbe Ampel)	27
Tabelle 11: Bewertungskriterien für den artenschutzrechtlichen Planfallvergleich.....	30
Tabelle 12: Entscheidungserhebliche Betroffenheiten von zulassungskritischen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Rote Ampel)	32
Tabelle 13: Entscheidungserhebliche Betroffenheiten von zulassungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Gelbe Ampel)	39
Tabelle 14: Zulassungskritische Betroffenheiten mit Brutvögeln (Rote Ampel)	48
Tabelle 15: Zulassungsrelevante Betroffenheiten für Brutvogelarten (Gelbe Ampel)	57
Tabelle 16: Zulassungskritische Betroffenheiten mit Zug- und Rastvögeln (Rote Ampel)	76
Tabelle 17: Zulassungsrelevante Betroffenheiten für Zug- und Rastvogelarten (Gelbe Ampel)	76
Tabelle 18: Konfliktzusammenstellung und Planfallvergleich (Rote Ampel)	78
Tabelle 19: Konfliktzusammenstellung und Planfallvergleich (Gelbe Ampel)	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgewählte Planfälle für die vertiefende Untersuchung	13
Abbildung 2: Landschaftliche Teilräume im Planungsraum.....	16

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh. I	Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
CEF	continuous ecological functionality-measures/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
dB(A)	A-bewertete Dezibel (Geräuschpegel/Lautstärke)
EHZ	Erhaltungszustand (der Arten)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FPRA	Faunistische Planungsraumanalyse
MAQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
OU	Ortsumgehung
PF	Planfall / Planfälle
RL	Rote Liste
RQ	Regelquerschnitt
UR	Untersuchungsraum
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VVV	Variantenvorvergleich

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage beinhaltet die Voruntersuchung zum Neubau einer Ortsumgehung der Orte Mönchhagen und Rövershagen im Zuge der B 105. Das Projekt umfasst einen Teilabschnitt der Bundesstraße B 105 unmittelbar östlich der Hansestadt Rostock zwischen den Ortschaften Bentwisch und Gelbensande. Betroffen sind die Straßenabschnitte 485, 490, 500 und 510. Vorhabenträger (VT) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin.

Das Vorhaben Ortsumgehung (OU) Mönchhagen-Rövershagen wurde durch die Bundesregierung als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs eingestuft und in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) [1] sowie in den Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) [2] aufgenommen.

„Wesentliches Projektziel ist, eine Verbesserung der Verbindung des Oberzentrums Rostock mit dem Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten sowie dem Oberzentrum Stralsund/Greifswald zu schaffen. Darüber hinaus ist über diese Verbindung auch eine Anbindung der touristischen Gebiete an der Ostseeküste im Zuge der Halbinselkette Fischland-Darß-Zingst an die BAB 19 und damit an das Autobahnnetz gegeben. Weitere bedeutende Ziele des Projekts sind zum einen die Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrten Mönchhagen und Rövershagen und die damit verbundene Lärm- und Luftschadstoffimmissionsminderung sowie die damit einhergehende Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten in den Ortsdurchfahrten. Zum anderen ist auch die Verflüssigung und Beschleunigung des durchgehenden Verkehrs von Bedeutung, der insbesondere durch eine Entflechtung des Durchgangsverkehrs vom regionalen und lokalen Quell- und Zielverkehr erreicht wird.“ (BVWP 2030).

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wird die in Bezug auf Umweltverträglichkeit, raumordnerische Belange, Straßenbau und Verkehrsverhältnisse sowie Wirtschaftlichkeit günstigste Trassenvariante für das Vorhaben ermittelt. Dabei erfolgen eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die erste Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die landesplanerische Beurteilung gibt hierbei die Empfehlung einer Vorzugsvariante, die als Grundlage für die Entscheidung des BMVI über die Linienführung dient (vgl. Dokumente zur Antragskonferenz, Unterlage 1, Anlage 1).

Für die Bestimmung des Untersuchungsraumes wurde durch den VT eine Planungsraumanalyse beauftragt, in deren Ergebnis ein vorläufiger Untersuchungsraum abgegrenzt wurde. Dieser bildete die Grundlage für den ersten Beteiligungstermin (Scoping/ Antragskonferenz). Im Ergebnis der Antragskonferenz, die am 22.04.2020 zusammen mit den Trägern öffentlicher Belange stattfand, wurde der Untersuchungsraum erweitert und eine neue Fassung der Planungsraumanalyse erstellt. Auf Grundlage der Planungsraumanalyse wurden insgesamt 18 Planfälle entwickelt, die in einem Variantenvorvergleich (Unterlage 1, Anlage 1) aus umweltfachlicher und verkehrlicher Sicht in komprimierter Form miteinander verglichen wurden. Im Ergebnis des Variantenvorvergleichs erfolgte eine erste Variantenreduzierung auf 9 Vorzugsvarianten.

Im Variantenvorvergleich erfolgte bereits eine artenschutzrechtliche Betrachtung, welcher die obligatorische Relevanzprüfung beinhaltet sowie die maßgeblichen Kriterien des Artenschutzes im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Der vorliegende Artenschutzbeitrag (AFB) konkretisiert die Ergebnisse des Variantenvorvergleiches für die neun vertiefend zu betrachtenden Planfälle, insbesondere in Hinblick auf die Überwindung potenzieller Ausnahmetatbestände gemäß § 44-45 BNatSchG.

Der Artenschutzfachbeitrag dient dazu, artenschutzrechtliche Risiken frühzeitig abzuschätzen und zu vergleichen. Im Ergebnis wird eine Vorzugsvariante aus Sicht des Artenschutzes ermittelt,

welche im späteren Planfeststellungsverfahren voraussichtlich mit den geringsten zulassungsrelevanten Risiken verbunden sein wird.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Auf Grundlage des europäischen Artenschutzrechtes (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) ist der Schutz von Flora und Fauna im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie folgt verankert:

- § 19 BNatSchG: Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- § 44 BNatSchG: Vorschriften (Verbote) für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten,
- § 45 Abs. 7 BNatSchG: Ausnahmen von den Verboten für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sind die gem. § 7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten, die darüber hinaus einen europäischen Schutzstatus aufweisen. Dies sind die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, sowie die in Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass bestimmte Verbotstatbestände nicht gelten bzw. **Ausnahmen** möglich sind, wenn „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Weiterhin darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG „...eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert...“.

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der Aufbau und die Inhalte des AFB orientieren sich an der „*Handlungsempfehlung zur Beachtung des europäischen Artenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern, Modul Raumordnungsverfahren*“ [3].

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte im projektspezifischen Fall bereits ein vorgelagerter Variantenvorvergleich (Unterlage 1, Anlage 1). Deshalb wird im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrages an vielen Stellen auf diesen verwiesen. Es erfolgten bereits maßgebliche Prüfschritte für die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Vorplanung. Diese umfassen:

- die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und aktuelle Einordnung der besonderen Planungsrelevanz nach *Albrecht et al. 2014* [4]
- die Bestandserfassung im Planungsraum
- die Ableitung entscheidungserheblicher Bewertungskriterien für den projektspezifischen Planfallvergleich aus Sicht des Artenschutzes

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag erfolgt vor allem eine Konkretisierung der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die relevanten Wirkfaktoren der neun vertiefend zu betrachtenden Planfälle. Diese berücksichtigt insbesondere mögliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Überwindung potenzieller Ausnahmetatbestände.

Der Fachbeitrag Artenschutz auf der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung stellt eine Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung zulassungskritischer (Arten der „Roten Ampel“) und zulassungsrelevanter (Arten der „Gelben Ampel“) dar [3]. Es ist die grundsätzliche Zulässigkeit und, sofern Alternativen vorliegen, die Wahl der artenschutzrechtlich günstigsten Lösungsmöglichkeit zu klären.

Eigenständige Kartengrundlagen sind gemäß der oben genannten Handlungsempfehlung nicht vorgesehen. Es sei jedoch auf die Karten zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt der UVS (Unterlage 19.1.2) sowie auf die Karten des artenschutzrechtlichen Vorvergleichs (Unterlage 1, Anlage 1) verwiesen. Diese enthalten die relevanten Lebensraumabgrenzungen und Nachweise besonders planungsrelevanter Arten.

1.4 Datengrundlagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Beurteilung aufgeführt.

- Artenschutzrechtlicher Variantenvorvergleich, inkl. Anlagen (Unterlage 1, Anlage 1)
- Aufzeichnungen der Vor-Ort-Begehungen am 26.04. und 11.05.2021: Straßenbauamt (SBA) Schwerin, INROS LACKNER SE Rostock [5],

- LS Lärmschutz Seeburg, „Schalltechnische Untersuchung zur Bewertung von Varianten für die Ortsumgehung B 105 für die Ortslagen Mönchhagen /Rövershagen, Stand Dezember 2023 [6] (siehe Unterlage 19.6).

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Das Projekt umfasst die Abschnitte der Bundesstraße B 105 unmittelbar östlich der Hansestadt Rostock zwischen den Ortschaften Bentwisch und Gelbensande. Betroffen sind die Abschnitte Abs. 485, 490, 500 und 510. Vorhabensträger (VT) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte.

Die Planung beginnt im Abschnitt 485 (Abs. 485) am Netzknoten NK1839070 (NK070), etwa in Höhe Einmündung der L 182 und endet nordöstlich von Rövershagen im Abschnitt 510 (NA510) etwa in Höhe der Einmündung zum Sägewerk Schwarzenpfost. Der Untersuchungsraum erstreckt sich dabei auf Flächen der Gemeinden Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen, Poppendorf, Gelbensande im Landkreis Rostock sowie auf Flächen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Planungsraum erstreckt sich dabei auf Flächen der Gemeinden Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen, Poppendorf, Gelbensande im Landkreis Rostock sowie auf Flächen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die B105 ist im untersuchten Abschnitt der Straßenkategorie LSII -Überregionalstraße- gemäß der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) zugeordnet. Sie verbindet die Oberzentren Lübeck, Rostock und Stralsund.

Beschränkungen des Gemeingebrauchs sind nicht vorhanden. Der Radverkehr wird im Untersuchungsgebiet sowohl straßenunabhängig als auch fahrbahnbegleitend sperat geführt.

Die vorhandene Verkehrsbelastung liegt bei maximal ca. 21.000 Kfz/24h (DTV Analyse2019), und soll bis 2035 auf ca. 25.000 Kfz/24h (DTV Prognose2035) ansteigen. Nach Fertigstellung der neuen Straßenverbindung werden nicht mehr benötigten Teile der B105 zu Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen umgestuft (siehe hierzu Unterlage 22). Unter Einhaltung des empfohlenen Radienbereiches von $R_{min} = 400$ m bis $R_{max} = 900$ m ergibt sich eine gestreckte Linienführung mit einer Streckenlänge der neuen Trasse von 7,9 km bis 8,9 km. Je nach Planfall werden bis zu 13 Brückenbauwerke erforderlich. Prägend in Höhe und Länge sind dabei die Bahnbauwerke. Die erforderlichen Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz (Knotenpunkte) werden plangleich bzw. teilplangleich als Einmündungen mit LSA entsprechend den Grundsätzen der RAL ausgebildet.

Der vorgeschriebene Regelquerschnitt RQ 11,5+ ist einbahnig zweistreifig und hat eine Kronenbreite von mindestens 11,5 m. Er soll pro Fahrtrichtung gesicherte Überholabschnitte durch die Anordnung von Überholfahrstreifen (ÜFS) in ausreichend dichter Folge von mindestens 20% der Streckenlänge vorhalten. In diesen Abschnitten mit ÜFS hat der Querschnitt eine Kronenbreite von 15 m. In Abschnitten mit zu hoher Verkehrslast kommt in Übereinstimmung mit der RAL Abs. 4.3 der zweibahnig vierstreifige Regelquerschnitt RQ21 zum Einsatz.

2.1 Beschreibung der Planfälle

Eine detaillierte Beschreibung der ausgewählten Planfälle erfolgt im technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Planfall 1

Der Planfall stellt einen bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen B 105 dar. Da die 0-Variante die planerischen Ziele nicht erfüllt und die bestehenden Verkehrsverhältnisse ohne bauliche Veränderungen nicht verbessern kann, wird eine „0+ Variante“ als Planfall 1 Bestandteil aller weiteren Untersuchungen.

Zur Herstellung der Leistungsfähigkeit von Strecke und Knoten (QSV) sowie einer ausreichenden Streckenangebotsqualität (SAqN) bedarf es einer Querschnittserweiterung auf den 4-streifigen Regelquerschnitt RQ21. Dazu wird die vorhandene B 105 im Streckenabschnitt teilweise um eine zusätzliche Fahrbahn mit zwei Fahrstreifen erweitert. Der vierstreifige Ausbau endet in der

Ortslage Rövershagen. Vorhandene Knotenpunkte im auszubauenden Abschnitt werden plan- gleich erweitert. Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßen- und Wegenetz bzw. mit Grundstückszufahrten werden teilweise aufgehoben und durch rückwärtige Erschließungsstra- ßen ersetzt (Folgemaßnahmen, ca. 35,6 ha).

Die Gesamtlänge des Planfalles beträgt 7,924 km, davon erforderlicher 4-streifiger Ausbau: 5,584 km. Der Ausbau endet in der Ortslage Rövershagen (Höhe Schule) mit einer Rückverzie- hung auf den einbahnigen Fahrbahnbestandsquerschnitt der B 105. Besonders schwerwiegende Eingriffe in private Eigentumsverhältnisse sind im Planfall 1 in den Ortsdurchfahrten Mönchhagen und Rövershagen zu erwarten. Eine Querschnittserweiterung auf vier Fahrstreifen erfordert zu- sätzliche öffentliche Verkehrsflächen, was teilweise zur Überbauung vorhandener straßennaher Gebäude führt. Aus Leistungsfähigkeitsgründen und zur Aufrechterhaltung eines flüssigen und sicheren Verkehrsablaufes auf der B105 ist die Aufhebung aller seitlichen Grundstückszufahrten erforderlich.

Der Planfall 1 stellt im Vergleich zu allen anderen möglichen Lösungen einen Sonderfall dar, da dieser als einziger einen Ausbau der B 105 im Bestand vorsieht. Dem eigentlichen Planziel, die Ortslagen Mönchhagen und Rövershagen zu entlasten, wird der Planfall 1 nicht gerecht.

Planfall 2

Der Planfall 2 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen, ortsnahe Lage
- **drei** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz
 - Anbindung B 105 L 182 Bentwisch Nord
 - Anbindung der K 17
 - Anbindung B 105 Rövershagen Nord
- Trassenlänge: 8,541 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen; Hanse- und Universitäts- stadt Rostock
- große Bauwerke: **zwei** Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO, ein
- Querungsbauwerk mit der DB-Strecke 6949 Bentwisch-Poppendorf
- Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO auf etwa 1.500m
- keine Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung

Planfall 2-1

Der Planfall 2-1 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen, ortsnahe Lage wie der Planfall 2
- **zwei** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz:
 - Anbindung B 105 L 182 Bentwisch Nord
 - Anbindung B 105 Rövershagen Nord
- Trassenlänge: 8,541 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen; Hanse- und Universitäts- stadt Rostock

- große Bauwerke: **zwei** Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO, ein Querungsbauwerk mit der DB-Strecke 6949 Bentwisch-Poppendorf
- Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO auf etwa 1.500m
- keine Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung

Planfall 2-2

Der Planfall 2-1 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen, ortsnahe Lage wie der Planfall 2
- **vier** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz:
 - Anbindung B 105 L 182 Bentwisch Nord
 - Anbindung Purkshof („Karl’s Erlebnispark“)
 - Anbindung der K 17
 - Anbindung B 105 Rövershagen Nord
- Trassenlänge: 8,541 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen; Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- große Bauwerke: **drei** Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO, ein Querungsbauwerk mit der DB-Strecke 6949 Bentwisch-Poppendorf
- Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO auf etwa 1.500m
- keine Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung

Planfall 2-3

Der Planfall 2-3 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen, ortsnahe Lage wie der Planfall 2
- **drei** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz:
 - Anbindung B 105 L 182 Bentwisch Nord
 - Anbindung Purkshof (Karl’s Erlebnispark)
 - Anbindung B 105 Rövershagen Nord
- Trassenlänge: 8,541 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen; Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- große Bauwerke: **drei** Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO, ein Querungsbauwerk mit der DB-Strecke 6949 Bentwisch-Poppendorf
- Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO auf etwa 1.500m
- keine Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung

Planfall 2-5

Der Planfall 2-5 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen, ortsnahe Lage wie der Planfall 2
- **zwei** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz:
 - Anbindung Purkshof („Karl's Erlebnispark“)
 - Anbindung B 105 Rövershagen Nord
- Trassenlänge: 8,541 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen; Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- große Bauwerke: **drei** Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO, ein Querungsbauwerk mit der DB-Strecke 6949 Bentwisch-Poppendorf
- Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO auf etwa 1.500m
- keine Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung

Planfall 3

Der Planfall 3 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen; Lage im östlichen Untersuchungsraum mit mittlerem Abstand zu den Ortslagen
- **drei** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz
 - Anbindung B 105 L 182 Bentwisch Nord
 - Anbindung der K 17
 - Anbindung B 105 Rövershagen Nord
- Trassenlänge: 8,549 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen und Rövershagen; Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- große Bauwerke: zwei Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO, ein Querungsbauwerk mit der DB-Strecke 6949 Bentwisch-Poppendorf
- keine Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO
- keine Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung

Planfall 8-1

Der Planfall 8-1 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen, ortsnahe Lage + 4-streifiger Ausbau der Bestandstrasse zwischen Purkshof und Rövershagen
- **vier** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz
 - Anbindung B 105 / L 182 Bentwisch Nord
 - Anbindung Purkshof „Karl's Erlebnispark“
 - Anbindung B 105alt Rövershagen Süd
 - Anbindung B 105alt Rövershagen Nord

- Trassenlänge: 8,754 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen; Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- große Bauwerke: vier Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO, 1 Querungsbauwerk mit der DB-Strecke 6949 Bentwisch-Poppendorf
- keine Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO
- Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung: 0,67 ha

Planfall 8-2

Der Planfall 8-2 umfasst folgende Hauptmerkmale:

- östliche Umfahrung der Ortslagen Mönchhagen, Purkshof und Rövershagen, ortsnahe Lage + 4-streifiger Ausbau der Bestandsstrasse zwischen Purkshof und Rövershagen; jedoch veränderte Linienführung bis Mönchhagen
- **fünf** Verknüpfungen mit dem Bestandsnetz:
 - Anbindung B 105 / L 182 Bentwisch Nord
 - Anbindung K 16
 - Anbindung Purkshof „Karl's Erlebnispark“
 - Anbindung B 105alt Rövershagen Süd
 - Anbindung B 105alt Rövershagen Nord
- Trassenlänge: 8,915 km
- betroffene Gemeinden: Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen; Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- große Bauwerke: vier Querungsbauwerke mit der DB-Strecke 6322 HST-HRO
- keine Trassenbündelung mit DB-Strecke 6322 HST-HRO
- Flächen mit erforderlicher rückwärtiger Erschließung: 12,44 ha

In der folgenden Abbildung werden die Planfälle zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Darstellungen, insbesondere hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, erfolgen im Variantenvorvergleich (Unterlage 1, Anlage 1).

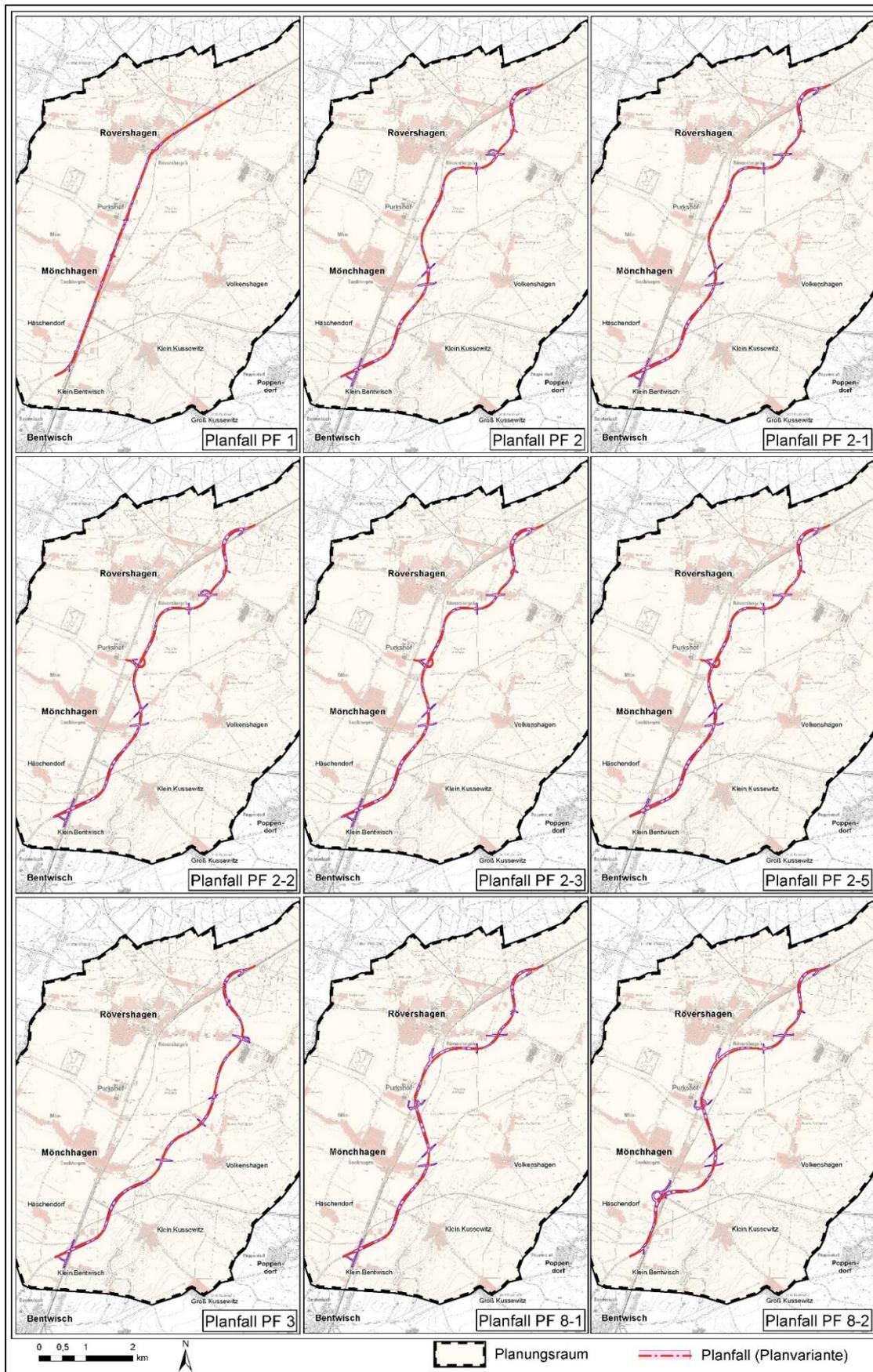


Abbildung 1: Ausgewählte Planfälle für die vertiefende Untersuchung

Grundsätzlich berücksichtigen alle ortsumgehenden Planfälle einen möglichen Verknüpfungspunkt mit einer bedarfsgerechten Anbindung des GE Poppendorf an den Seehafen (vgl. Unterlage 1).

Der Planfall 2 und seine Untervarianten sind vom Trassenverlauf weitgehend identisch, weisen jedoch hinsichtlich ihrer Verknüpfungspunkte, Gradienten und Regelquerschnitt Unterschiede auf. Die Planfälle 2-2, 2-3 und 2-5 beinhalten einen zusätzlichen Knotenpunkt zur Anbindung des bedeutsamen Wirtschaftsstandortes Purkshof (Karl´s Erlebnispark).

Der Planfall 3 kann als weiteste Umfahrung der Ortslagen Rövershagen und Mönchhagen beschrieben werden. Er reicht im Vergleich an den östlichen Bezugsraum „Wallbachniederung nordöstlich von Volkenshagen“ heran.

Die Planfälle 8-1 und 8-2 beinhalten neben den nahen Umfahrungen der Ortslagen eine Nutzung der Bestandsstrecke zwischen diesen. Der Planfall 8-2 weist südlich von Mönchhagen eine Anbindung an die Bestandsstraße mit Überführungsbauwerk auf, so dass dieser sicher hier deutlich vom Planfall 8-1 unterscheidet.

2.2 Relevante Projektwirkungen

In der folgenden Tabelle werden die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens für die artenschutzrechtliche Prüfung aufgeführt. Wie bereits beschrieben, kann auf der Ebene der Vorplanung keine vollständige Prüfung erfolgen, da bestimmte Wirkfaktoren zum derzeitigen Kenntnisstand noch nicht bekannt bzw. im Detail festgelegt sind.

Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. zeitlich begrenzt, können jedoch auch über einen langen Zeitraum wirksam werden. Hierzu gehören insbesondere Flächeninanspruchnahmen in Bereich von Wäldern und Gehölzen, die trotz der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme zu einem vorübergehenden Verlust der Lebensräume führen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Vorplanung

Art und Dauer	Wirkfaktor
baubedingt (zeitlich begrenzt)	<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme (Veränderung und Verlust von Lebensräumen) - stoffliche Immissionen (Staub, Schadstoffe) - Nicht-stoffliche Immissionen (Lärm, Licht, Schall, Erschütterungen) - Grundwasserabsenkung und Wasserhaltung - Zerschneidung von Lebensräumen
anlagebedingt (dauerhaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme (Veränderung und Verlust von Lebensräumen) - Zerschneidung von Lebensräumen
verkehrs-/betriebsbedingt (dauerhaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht-stoffliche Immissionen (Lärm, Licht, Schall, Erschütterungen) - Fallenwirkungen (Erhöhung des Kollisionsrisikos) - Barrierewirkungen - stoffliche Immissionen (Staub, Schadstoffe)

3 Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) zeigt den für die Raumverträglichkeitsprüfung der Ortsumgebung Mönchhagen-Rövershagen relevanten Raum. Dieser wurde im Ergebnis der Antragskonferenz sowie daraufhin im Zuge der Planungsraumanalyse als Suchraum für mögliche Trassenvarianten als auch zur Betrachtung potenzieller Umweltauswirkungen abgegrenzt (Unterlage 1, Anlage 1). Er befindet sich nordöstlich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und umfasst eine Fläche von ca. 5.095 ha.

Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Risiken sind vordergründig die artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Wirkungsbereiche zu berücksichtigen. Diese können teilweise sehr unterschiedlich sein und werden im Rahmen der Risikoeinschätzung betrachtet (Kapitel 6). Mit dem abgegrenzten Untersuchungsraum wird sichergestellt, dass diese Wirkungsbereiche abgedeckt werden.

Der Untersuchungsraum lässt sich landschaftlich in sieben Teilräume untergliedern, welche aufgrund ihrer Ausstattung unterschiedliche Funktionen und Bedeutung für die relevanten Arten aufweisen (siehe Abbildung 2):

1. Rostocker Heide,
2. Offenland zwischen Rövershagen und Mönchhagen,
3. Offenland östlich der B 105,
4. Wallbachniederung nordöstlich von Volkenshagen,
5. Niederung des Peezer Baches,
6. Offenland südlich Mönchhagen,
7. Süden- und Ostenholz.

Das reliefarme Gebiet ist durch großflächige, waldarme und unzerschnittene landwirtschaftliche Flächen sowie eine dünne Besiedlung geprägt. Zu den größten Ortschaften gehören Rövershagen und Mönchhagen. Des Weiteren sind kleinere dörfliche Strukturen wie Häschendorf sowie einige Einzelgehöfte anzutreffen. Zahlreiche Kleingewässer, darunter auch viele Sölle als eiszeitliche Landschaftselemente, sind über das gesamte Gebiet verteilt. Im Norden ist die unzerschnittene Rostocker Heide vorherrschend. Die Wallbachniederung im Osten und die Niederung des Peezer Baches südlich von Mönchhagen durchziehen das Gebiet. Am westlichen Ortsrand von Mönchhagen beginnend, verläuft die Grenze westlich an Niederhagen vorbei bis in die Rostocker Heide hinein und schließt sowohl den Ruheforst als auch den Forst- und Köhlerhof Wiethagen mit ein. Weiter auf der Meyers-Hausstellen-Schneise, der Pösten-Schneise und der Ziegenheiden-Schneise, führt die Grenze um den Rhododendronkamp herum bis zum südlichen Ortsrand von Gelbensande. Im Osten wird der Untersuchungsraum durch den östlichen Rand der Rostocker Heide und des Innenbereichs von Behnkenshagen bestimmt. Die Grenze verläuft weiter entlang des Weges zur Villa und schlägt einen Bogen bis nach Vogtshagen. Den Innenbereich dieser Ortslage einschließend, führt die Grenze in südwestlicher Richtung weiter bis zu den Bahnschienen, integriert das Waldstück Fasanenholz westlich von Poppendorf und durchfährt Groß Kussewitz entlang der L 182. Auf Höhe von Kortenstücken nördlich von Bentwisch kreuzt die Grenze die B 105. Im Westen durchfährt die Grenze das Waldstück Südenholz und schließt sich wieder am westlichen Ortsrand von Mönchhagen.

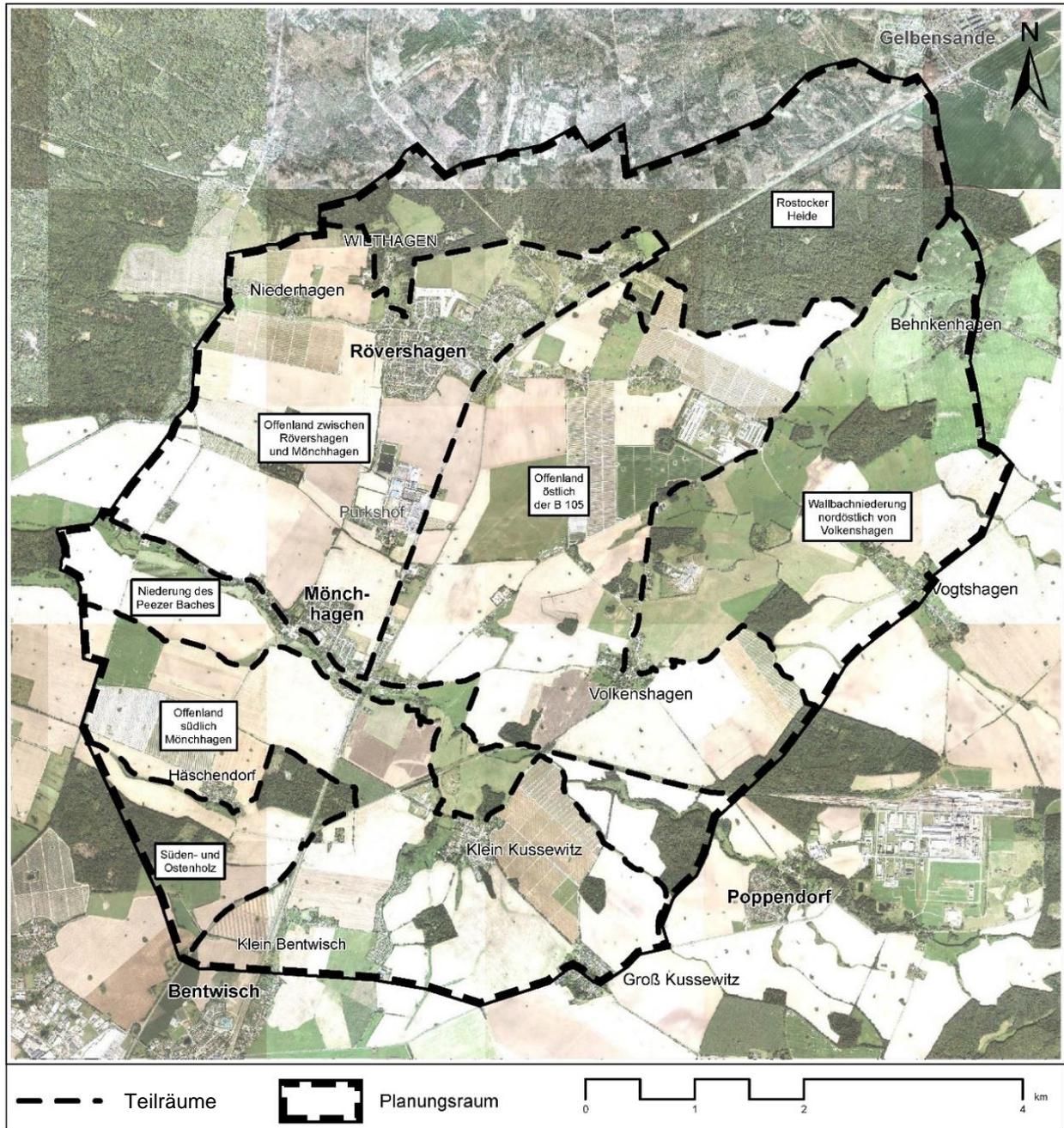


Abbildung 2: Landschaftliche Teilräume im Planungsraum

4 Bestandsdarstellung

Die im folgenden zusammengefasste Bestandsdarstellung gründet auf den Erkenntnissen des Variantenvorvergleiches (Unterlage 1, Anlage 1).

4.1 Relevanzprüfung - Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

Für genehmigungspflichtige und „zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ nach §§ 15, 18 BNatSchG ergibt sich das für die Prüfung grundsätzlich zu betrachtende Artenspektrum aus § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Prüfgegenstand sind demnach sämtliche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche in Europa natürlich vorkommende Vogelarten aus Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern existieren zusätzlich relevante Angaben zu den heimischen Vogelarten und deren Berücksichtigung bei der Artenschutzprüfung [7].

Im Rahmen der Variantenprüfung geht es vorwiegend darum, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Planfälle abzuschätzen sowie die gesamtplanerisch beste Lösung für die Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln. Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen des Artenschutzes sind deswegen vor allem Kenntnisse zu Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Planungsrelevanz erforderlich, die zugleich Risiken bei der planerischen Bewältigung bergen.

Die Relevanzprüfung wurde im Variantenvorvergleich durchgeführt. Diese umfasst folgende Prüfschritte:

1. Erstellung einer faunistischen Planungsraumanalyse (Anlage 1 des VVV)
2. Durchführung von faunistischen und floristischen Kartierungen (Anlage 2 des VVV)
3. Ausschluss von Arten aus der Potenzialartenliste der Planungsraumanalyse, welche durch die Erfassungen im Planungsraum nicht nachgewiesen wurden (Anlage 1 und 5 des VVV)
4. Projektspezifische Bewertung der „besonderen Planungsrelevanz“ (Anlage 5 des VVV)

Die Differenzierung der besonderen Planungsrelevanz folgte maßgeblich dem „*Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)*“ von *Albrecht et al. 2014* [4] und der dort vorgenommenen Ampelbewertung für besonders planungsrelevante Arten (siehe nachfolgende Tabelle). Arten der „Grünen Ampel“ weisen gemäß der Methodik eine *allgemeine* Planungsrelevanz auf und sind deshalb für die Aufgaben der Variantenprüfung nicht relevant.

Tabelle 2: Definition der Ampelstufen (Artenschutz)

Gelb: besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant	Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände im Zusammenhang mit Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind die Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG [8] voraussichtlich zu vermeiden.
Rot: besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch	Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit sehr hohem Aufwand vermieden werden können. Es handelt sich um potenzielle Ausnahmetatbestände, die unter dem Vorsorgegrundsatz i.d.R. als erheblich für die Ebene einer Variantenvorauswahl einzustufen sind.

Es erfolgte eine projektspezifische Anpassung der Ampeleinstufung nach *Albrecht et al. 2014* [4] für vorkommende Brut- und Rastvogelarten sowie für Fledermäuse. Die übrigen Einstufungen entsprechen den faunistischen Planungsraumanalysen (Unterlage 1, Anlage 1) sowie der Einstufung nach *Albrecht et al. 2014*.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung und projektspezifischen Ampelbewertung sind Arten der in der folgenden Tabelle dargestellten Artengruppen artenschutzrechtlich zu betrachten.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum zu erwartende sowie relevante Artengruppen, unterteilt nach Planungsrelevanz

Artengruppen besonderer Planungsrelevanz	
Brut- und Rastvögel (Auswahl)	
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	
Xylobionte Käfer (Eremit) (Anhang IV FFH-RL)	
Amphibien (Anhang IV FFH-RL)	
Libellen (Große Moosjungfer) (Anhang IV FFH-RL)	

Legende

	Gruppe mit zulassungsrelevanten Arten		Gruppe mit zulassungskritischen Arten
--	---------------------------------------	--	---------------------------------------

Die Artengruppe der Brut- und Rastvögel umfasst sowohl zulassungsrelevante als auch zulassungskritische Arten. Die artspezifische Einstufung aller im Planungsraum nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten ist der Anlage 5, Blatt 9-10 des Variantenvorvergleiches zu entnehmen.

Alle vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-RL gelistet und somit besonders planungsrelevant. Bei der Beurteilung, ob eine potenziell zulassungskritische Relevanz vorliegt, wurde die artspezifische Kollisionsgefährdung entsprechend der Arbeitshilfe „*Fledermäuse und Straßenbau*“ des Landes Schleswig-Holstein [9] zugrunde gelegt. Arten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung folgen bei Ortswechseln oder während der Jagd linearen Landschaftselementen. Sie unternehmen Flüge über offene Flächen nur zur Überwindung von einzelnen Lücken in einem bekannten Strukturverbund. Zur Überwindung von Offenlandstrecken wird der Boden als echoreflektierende Struktur genutzt. Sie queren deshalb Straßen in der Regel auf bodennahen Flugbahnen. Im Ergebnis ergibt sich für Fledermausarten mit hoher Kollisionsgefährdung eine Bewertung als zulassungskritische Art. Die artspezifische Ampeleinstufung vorkommender Fledermausarten im Planungsraum ist der Anlage 5, Blatt 11 des Variantenvorvergleiches zu entnehmen.

Amphibienarten werden entsprechend *Albrecht et al. 2014* [4] als besonders planungsrelevante, jedoch nicht zulassungskritische Arten eingestuft. Als voraussichtlich vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-RL sind der Europäische Laubfrosch, der Kammolch, die Knoblauchkröte und der Moorfrosch zu benennen.

Mit dem Eremiten kommt potenziell eine Käferart des Anhangs IV der FFH-RL im Planungsraum vor. Aufgrund kaum effektiv wirksamer Maßnahmen bei unvermeidbaren Verlusten von Habitattäumen und nicht möglicher CEF-Maßnahmen, ist die Art als zulassungskritisch zu bewerten.

Von den Libellenarten nach Anhang IV ist im Ergebnis der Erfassungen lediglich die Große Moosjungfer relevant. Im Vergleich zu anderen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL ist sie nicht als zulassungskritisch zu definieren (vgl. [4]). Im Ergebnis des Variantenvorvergleiches befindet sich der nachgewiesene Lebensraum außerhalb der 150 m Korridore aller vertiefend zu betrachtenden Planfälle. Eine weitere Betrachtung für die vertiefende Prüfung erfolgt für diese Art dementsprechend nicht.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wurde als zulassungsrelevante Art (gelbe Ampel-Art) bewertet und im Variantenvorvergleich berücksichtigt. Ein Vorkommen im UR ist durch Totfunde belegt. Potenzielle Wanderkorridore bilden die zahlreichen kleineren Bäche und Gräben im Gebiet. Von höherer

Bedeutung ist der Peezer Bach. Somit sind in erster Linie Wanderbeziehungen betroffen. Derartige Beeinträchtigungen lassen sich standardmäßig durch entsprechende Bauwerke unter Berücksichtigung des MAQ [10] vermeiden. Da alle Planfälle dies im selbem Umfang berücksichtigen können, ist eine weitere Betrachtung für die Variantenprüfung nicht erforderlich.

Im folgenden Kapitel wird der Bestand besonders planungsrelevanter Arten näher dargestellt. Dabei erfolgt eine Fokussierung auf die zulassungskritischen rote Ampel-Arten, da diese für die Variantenentscheidung maßgebend sind. Ergänzend werden die zulassungsrelevanten, gelben Ampel-Arten in Bezug auf relevante Lebensräume dargestellt.

4.2 Bestand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 4 werden die zu berücksichtigenden Arten im UR aufgelistet. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht im UR vor. Die Visualisierung des Bestandes erfolgt in den Karten des Variantenvorvergleiches (Unterlage 1, Anlage1).

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der besonders planungsrelevanten Arten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum

Deutscher Name	wiss. Name	FFH-RL	RL D	RL M-V	EHZ D
Fledermäuse					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	4	U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3	3	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	*	3	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	*	2	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	1	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	2	1	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	*	-	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	4	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	*	4	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	4	FV
Amphibien					
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	3	3	U1
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	IV	3	2	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	3	3	U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	3	3	U1
Käfer					
Eremit*	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV	2	3	U1
Anmerkungen zur Tabelle:					
FFH-Richtlinie:		RL D, RL M-V			
II = Anhang II der RL		0 ausgestorben oder verschollen			
IV = Anhang IV der RL		1 vom Aussterben bedroht			
		2 stark gefährdet			
		3 gefährdet			
		4 potenziell gefährdet			
		V Vorwarnliste			
		* ungefährdet			
		- keine Angabe			
		D Daten unzureichend			
EHZ (kont. Biogeogr. Region) [11]:					
FV = günstig					
U1 = ungünstig-unzureichend					
U2 = ungünstig-schlecht					

Im Folgenden wird auf das Vorkommen der einzelnen Arten näher eingegangen.

Fledermäuse (Rote und Gelbe Ampel)

Eine lagegenaue und flächendeckende Differenzierung des Vorkommens zulassungskritischer und zulassungsrelevanter Fledermausarten ist auf Grundlage der Erfassungen nicht möglich. Da sich der Aktionsraum aller nachgewiesenen Fledermausarten i.d.R. über viele Kilometer [12] erstrecken kann, ist der gesamte UR als möglicher Funktionsraum mit unterschiedlichen Bedeutungen sowohl für zulassungsrelevante als auch zulassungskritische Arten zu bewerten. Die Differenzierung der besonderen Planungsrelevanz erfolgte ausschließlich vor dem Hintergrund ihrer Kollisionsgefährdung (vgl. Kapitel 4.1).

Insbesondere die vorhandenen Waldflächen und Siedlungsflächen sowie ehemals genutzte Gebäude (Solarpark Purkshof) werden aufgrund der durch Horchbox- und Detektoruntersuchungen festgestellten Nachweise als potenzielle Funktionsräume mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung bewertet. Gleichzeitig wird ihnen ein hohes Quartierpotenzial beigemessen. Dazu zählen im Planungsraum die Wald- und Baumbestände mit Altholzanteil, wie sie in der Rostocker Heide (vgl. Kapitel 3), im Waldgebiet nördlich vom Poppendorf oder östlich von Häschendorf (Süden- und Ostenholz) zu finden sind. Ein Quartierpotenzial in vorhandenen Alleen und Einzelbäumen ist anzunehmen.

Insbesondere in Funktionsräumen hoher Bedeutung bzw. mit hohem Quartier- und Lebensraumpotenzial ist mit einem regelmäßigen Vorkommen besonders planungsrelevanter Fledermausarten (vgl. Tabelle 4) zu rechnen. Die zahlreich vorhandenen linearen Leitstrukturen (Baumreihen, Alleen, Hecken, Peezer Bach, Gräben mit Ufervegetation) dienen als potenzielle Fledermausleitstrukturen kollisionsgefährdender Arten.

Tabelle 5: Potenzielle Fledermausfunktionsräume im Untersuchungsraum

Wertstufe	Verortung
I und II (gering bis mäßig)	<ul style="list-style-type: none"> • stärker befahrene Straßen (Kollisionsrisiko) und Ackerflächen
III-IV (mittel bis hoch)	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Fledermausleitstrukturen: Flussauen entlang der Fließgewässer, linienhafte gehölzbestandene Strukturen, gehölzbestandene Straßen • Potenzielle Fledermausfunktionsräume der Wertstufe III-IV / mittel-hoch: Gewässer, Grünland und Ruderalfluren
III-V (hoch bis sehr hoch)	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsbereiche, Waldstrukturen, Winterquartiere auf ehemaligem Militärgelände (Solarpark Purkshof)

Amphibien (Gelbe Ampel)

Laichgewässer mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Amphibien sind nördlich Rövershagen sowie zwischen Ausbau Heideberge, Vogtshagen und Behnkenhagen vorhanden. Gering bis mittlere Bedeutung haben zahlreiche Kleingewässer in Offenlandbereichen, welche insbesondere für die Biotopvernetzung eine wichtige Rolle einnehmen.

Potenzielle Winterlebensräume mit Bedeutung für Amphibien sind ebenfalls zahlreich vorhanden und in der folgenden Tabelle dargestellt. Eine wesentliche Vorbelastung hinsichtlich der Verbindung der vorhandenen Habitats stellen der vorhandene Straßenverlauf der B 105 sowie die Bahntrassen im Gebiet dar.

Tabelle 6: Habitatstrukturen mit Bedeutung für Amphibien im UR

Wertstufe	Gewässerlebensräume	Winterlebensräume
I und II (gering bis mittel)	Zahlreiche Sölle und Kleingewässer innerhalb der Offenlandschaft östlich der B 105 (vgl. Kap. 3)	<ul style="list-style-type: none"> • nordwestlich und südöstlich Rövershagen, Oberhagen, Schwarzenpfost an der B 105 • südlicher Waldrandbereich der Rostocker Heide • mehrere Flächen um Behnkshagen • um Biogasanlage Rövershagen • westlich Purkshof • teilweise Niederung des Peezer Baches • Bereich Süden- und Ostenholz (Waldstück südlich Mönchhagen) • Bereich westlich Ortsumgehung Bentwisch, Klein Bentwisch • südlich Klein Kussewitz • Waldstücke bei Poppendorf
III (hoch)	vier Gewässer nördlich Rövershagen/Oberhagen; drei Gewässer zwischen Behnkshagen, Vogtshagen und Ausbau Heideberge	<ul style="list-style-type: none"> • nördlich Rövershagen, südlich der Bahntrasse • nördlich Ausbau Oberhagen, südlicher Waldrandbereich der Rostocker Heide • Waldstück am Wallbach, nördlich Vogtshagen
IV (sehr hoch)	ein Gewässer östlich Ausbau Heideberge	<ul style="list-style-type: none"> • westlich und südlich Ruheforst Rostocker Heide (nördlich Rövershagen) • nördlich und östlich Ausbau Heideberge

Der **Kammolch** ist von den planungsrelevanten Amphibienarten mit Abstand am häufigsten nachgewiesen worden. Nachweise liegen über dem gesamten UR verteilt vor. Sehr häufig wurde die Art in den zahlreich vorhandenen Kleingewässern innerhalb der Agrarlandschaft gefunden.

Der **Laubfrosch** ist ebenfalls relativ häufig erfasst worden. Für diesen lassen sich konkrete Vorkommensbereiche benennen:

- Grünlandflächen mit Kleingewässern nördlich Rövershagen westlich der B 105,
- Landwirtschaftsflächen mit Kleingewässern zwischen Volkshagen und Poppendorf,
- Vereinzelte Nachweise nördlich Oberhagen sowie zwischen Ausbau Heide und Behnkshagen.

Der **Moorfrosch** wurde vier Mal im Norden des UR erfasst. Hier kommt er am südlichen Rand der Waldflächen der Rostocker Heide bzw. in den dort befindlichen Feuchtlebensräumen vor.

Die **Knoblauchkröte** wurde ebenfalls vier Mal nachgewiesen. Zwei Nachweise erfolgte im Lebensraumkomplex nördlich Oberhagen, die anderen beiden zwischen Ausbau Heideberge und Vogtshagen im östlichen Teil des UR.

Eremit (Rote Ampel)

Im UR wurden insgesamt 236 potenzielle Habitatbäume für den Eremiten ausgewiesen, wovon 14 Bäume in Abstimmung mit dem AG eingehender untersucht wurden (vgl. Unterlage 1, Anlage 1). Nachweise des Eremiten erfolgten im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020-2021 nicht. Zwei Bäume mussten jedoch zusätzlich durch den Einsatz eines Baumkletterers untersucht

werden, um eine Besiedlung durch den Eremiten feststellen zu können. Diese erfolgte im Jahr 2024 und erbrachte ebenfalls keinen Nachweis der Art (vgl. Unterlage 1, Anlage 1).

Alle potenziellen Habitatbäume sind dennoch als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu berücksichtigen, da diese essenziell für die Verbreitungsmöglichkeiten des Eremiten im Planungsraum sind.

4.3 Bestand der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Hinsichtlich der Empfindlichkeiten und der damit verbundenen Relevanz für die Artenschutzprüfung ist zwischen Brutvögel und Rastvögel zu unterscheiden. Dies begründet sich insbesondere aus dem größeren Aktionsraum und der geringeren Ortstreue von Vogelarten während der Rast- und Zugzeit. Manchen Arten wurden zudem sowohl als Brutvogel, als auch als Rastvogel im Planungsraum beobachtet. Die Differenzierung ist von maßgebender Bedeutung für die Abschätzung von Betroffenheiten lokaler Populationen im räumlichen Zusammenhang i.S.d. § 44 (5) BNatSchG. Deshalb wird eine getrennte Darstellung in den folgenden Kapiteln vorgenommen.

Innerhalb des Planungsraums wurden 43 besonders planungsrelevante Brutvogelarten erfasst. Im Rahmen der Kartierungen von Zug- und Rastvögeln wurden außerdem 28 Vogelarten dokumentiert, die hinsichtlich ihres Status als Zug- und Rastvogel als besonders planungsrelevant eingestuft wurden.

4.3.1 Brutvögel

Von den 43 besonders planungsrelevanten Brutvogelarten werden neun Arten als zulassungskritische „Rote Ampel-Arten“ bewertet. Die übrigen 34 Arten werden als zulassungsrelevant („Gelbe Ampel-Arten“) bewertet. In der folgenden Tabelle sind die besonders relevanten Brutvogelarten und die Anzahl ihrer Reviere zum Zeitpunkt der Erfassungen (Jahr 2021) dargestellt. Die Visualisierung des Bestandes erfolgt in den Karten des Variantenvorvergleiches (Unterlage 1, Anlage1).

Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten im UR

Deutscher Name	wiss. Name	RL D	RL M-V	VSRL Anh. 1	BArt-SchV	Anz. Reviere
Rote Ampel-Arten						
Kiebitz	<i>vanellus vanellus</i>	2	2	x	sg	2
Kranich*	<i>Grus grus</i>	*	*	x		8
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	x	sg	19
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	-	2
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	-	sg	5
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	x	-	6
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	-	1
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	-	1
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	2	-	-	2
Gelbe Ampel-Arten						
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-	-	22
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	-	91
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	-	sg	1
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	x	sg	2

Deutscher Name	wiss. Name	RL D	RL M-V	VSRL Anh. 1	BArt-SchV	Anz. Reviere
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	-	214
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	-	-	11
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	-	-	28
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	-	sg	1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	3	-	-	12
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	-	sg	78
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	sg	3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	-	-	3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	*	x	sg	1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-	-	17
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	*	-	-	12
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-	-	20
Kuckuck	<i>cuculus canorus</i>	3	*	-	-	9
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-	-	17
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	x	-	46
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*	-	-	6
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	-	11
Rohrweihe*	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x	-	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V	-	-	10
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*	-	-	3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x	sg	13
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	-	-	34
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	-	sg	4
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	-	-	1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	-	-	6
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	-	-	15
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	-	-	58
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	-	-	4
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	-	-	18
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	2	-	sg	3

Deutscher Name	wiss. Name	RL D	RL M-V	VSRL Anh. 1	BArt-SchV	Anz. Reviere
Anmerkungen zur Tabelle:						
BArtSchV: sg = streng geschützt - = nicht geschützt gem. BArtSchV		RL D/ RL M-V: [13] [14] 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet			Anzahl der Brutreviere gemäß den faunistischen Untersuchungen (2020/2021) (Unterlage 1, Anlage 1)	
VSRL Anh. I x = Art des Anh. I - = keine Art des Anh. I		V Vorwarnliste * ungefährdet k.A.keine Angabe			*Horstschutz gemäß § 23 (4) NatSchAG M-V [15]	

Beschreibung des Vorkommens zulassungskritischer Arten im Planungsraum (Rote Ampel)

Der **Kiebitz** ist mit zwei Brutrevieren im Planungsraum vertreten. Ein Revier befindet sich im Osten des UR, das andere befindet sich am südlichen Rand des UR bei Bentwisch.

Vom **Kranich** wurden acht Reviere erfasst, welche sich allesamt auf den Raum östlich der vorhandenen B 105 verteilen. Neben zwei Brutplätzen innerhalb von Waldgebieten werden Kleingewässer innerhalb der großflächigen Acker- und Grünlandflächen genutzt. Brutplätze der Art unterliegen dem Horstschutz nach § 23 (4) NatSchAG-MV.

Vom **Mittelspecht** wurden 19 Reviere im Planungsraum abgegrenzt. Diese konzentrieren sich auf die größeren Waldgebiete im UR. Dazu zählen die Rostocker Heide im Norden, die Waldflächen nördlich Poppendorf, das Südenholz südlich von Häschendorf sowie zwei Flächen in der Wallbachniederung, nordöstlich von Volkenshagen (vgl. Kap. 3).

Das **Rebhuhn** wurde mit einem Revier südlich von Mönchhagen, westlich der B 105 dokumentiert. Hier existieren kleinflächig Grünländer, Gehölzstrukturen sowie Ackerflächen. Ein weiteres Revier wurde am Mühlbach erfasst, welches dem Teilraum „Niederung des Peezer Baches“ zuzuordnen ist (vgl. Kap. 3).

Vom **Rohrschwirl** wurden fünf Reviere erfasst. Zwei befinden sich an den vorhandenen Gräben innerhalb der Ackerflächen zwischen Volkenshagen und Galgenberg (Teilraum: Offenland östlich der B 105). In den Niederungsbereichen des Peezer Baches und Klein Kussewitz wurde die Art ebenfalls mit zwei Revieren dokumentiert. Das fünfte Revier befindet sich nördlich Oberhagen. Hier liegen mehrere Kleingewässer innerhalb vorhandener Laubholzbestände und Ackerflächen (Übergang zum Teilraum Rostocker Heide).

Der **Rotmilan** hat zum Zeitpunkt der Kartierung sechs Reviere im Planungsraum. Diese verteilen sich auf die vorhandenen Waldflächen im Offenland östlich der B 105. Ein Revier liegt nördlich der Grünlandflächen bei Oberhagen, im Übergang zur Rostocker Heide (vgl. Kap. 3).

Am östlichen Rand des UR (Waldflächen nördlich Poppendorf) wurde eine Brut des **Schwarzmi-lans** dokumentiert. Weitere Horste sind nicht bekannt.

Vom **Steinschmätzer** wurde ein Brutrevier nördlich von Volkenshagen, im Offenland östlich der B 105 erfasst. Hier befindet sich ein Mosaik aus Grünland, Grabenstrukturen (vgl. Lebensraum vom Rohrschwirl), Gehölzen, Ackerflächen und landwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen.

Die **Waldschnepfe** wurde in der Rostocker Heide, am nördlichen Rande des UR erfasst. Insgesamt wurden hier zwei Reviere abgegrenzt.

Beschreibung des Vorkommens zulassungsrelevanter Arten im Planungsraum (Gelbe Ampel)

Auf der Ebene der Vorplanung wurden im Rahmen der Kartierungen Habitatstrukturen abgegrenzt und hinsichtlich ihrer potenziellen Bedeutung für Brutvögel bewertet. Neben bereits

beschriebenen Vorkommen von zulassungskritischen Arten, ist hier insbesondere eine Konzentration von zulassungsrelevanten Brutvogelarten nachgewiesen worden (vgl. Tabelle 7). Als Habitatflächen mit Bedeutung für die besonders planungsrelevanten Brutvögel werden im Ergebnis der Erfassungen folgende Teilflächen abgegrenzt:

Tabelle 8: Habitatstrukturen für Brutvögel

Wertstufe	Verortung
I und II (sehr gering bis gering)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen der Rostocker Heide mit kaum vorhandenen Habitatstrukturen • Grünland nördlich Rövershagen • westlich Niederhagen (PV-Anlage) • verschiedene wegbegleitende Gehölzstrukturen im gesamten UR verteilt
III (mittel)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen der Rostocker Heide • Teilflächen Wallbachniederung • Fläche westlich Purkshof, westlich Segelflugplatz Purkshof • Waldstück Ostenholz östlich der B 105 • südlich des Waldstückes Südenholz • Waldstück Tienenbusch, südlich Klein Kussewitz
IV und V (hoch bis sehr hoch)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen der Rostocker Heide • Flächen nahe Behnkenhagen, nördlich Oberhagen, westlich Biogasanlage Rövershagen • Teilflächen Wallbachniederung • Bereich nördlich Vogtshagen bis einschließlich Waldstück Müss • Wald- und teilweise Grünlandbereiche um Ausbau Heideberge • Waldstück westlich Vogtshagen bis Waldstück Kreuzbruch • Niederung des Peezer Baches • Flächen westlich und nördlich Klein Kussewitz • Waldstücke Südenholz und Ostenholz westlich der B 105 • „Fasanenholz“, westlich Poppendorf

Insbesondere die Habitatstrukturen mit hoher und sehr hoher Bedeutung werden als Lebensraum besonders planungsrelevanter Arten berücksichtigt.

Mit den Arten der offenen und halboffenen Landschaft Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl und Wiesenpieper kommen hier gefährdete Brutvogelarten vor, welche neben den Roten Ampelarten zu berücksichtigen sind. Reviere wurden weiträumig auf den Acker- und Grünlandflächen östlich der B 105, in der Wallbachniederung nordöstlichen Volkenshagen sowie in der Peezer Bach Niederung erfasst. Der Brutplatz der Rohrweihe wurde am nordöstlichen Rand des UR dokumentiert.

4.3.2 Zug- und Rastvögel

Von den 28 besonders planungsrelevanten Rastvogelarten werden drei Arten als zulassungskritisch (Rote Ampel) bewertet. In der folgenden Tabelle sind die im UR nachgewiesenen, besonders planungsrelevanten Rastvogelarten aufgeführt. Es erfolgt außerdem die Angabe über die Gesamtanzahl an Individuen im Kartierzeitraum 2020/2021. Die Visualisierung des Bestandes erfolgt in den Karten des Variantenvorvergleiches (Unterlage 1, Anlage1).

Tabelle 9: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen Rastvogelarten

Deutscher Name	wiss. Name	RL W	VSRL Anh. 1	BArtSchV	Anz. RV-Ind.
Rote Ampel-Arten					
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	x	sg	152
Kiebitz	<i>vanellus vanellus</i>	V	x	sg	408
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	sg	6
Gelbe Ampel-Arten					
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	V	-	sg	25
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V	-	-	6
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	-	-	2
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	-	sg	192
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	*	-	sg	19
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	-	-	190
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	-	-	152
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	-	-	74
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	x	-	11.180
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	-	-	1
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	-	-	116
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	3	-	-	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	-	-	936
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	x	-	4
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	x	-	48
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	2	-	-	1.275+
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-	203
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	-	-	44
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	x	-	11
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	-	-	24
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	-	-	28.094
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	V	-	-	42
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	-	-	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	-	-	10
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	1

Deutscher Name	wiss. Name	RL W	VSRL Anh. 1	BArtSchV	Anz. RV-Ind.
Anmerkungen zur Tabelle:					
BArtSchV: sg = streng geschützt - = nicht geschützt gem. BArtSchV		RL W (Brutvögel und wandernde Arten) [16] 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste * ungefährdet k.A.keine Angabe		Anzahl der rastender Individuen im UR gemäß den faunistischen Untersuchungen (2020/2021) (Unterlage 1, Anlage 1)	
VSRL Anh. I x = Art des Anh. I - = keine Art des Anh. I					

Beschreibung des Vorkommens zulassungskritischer Arten im Planungsraum (Rote Ampel)

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierungen wurde der **Goldregenpfeifer** vier Mal gesichtet. Zweimal handelte es sich um rufende Einzeltiere. Einmal wurden 29 Individuen jagend beobachtet. Mit einer Flughöhe von > 250 m wurden zudem 120 überfliegende Individuen beobachtet. Alle Nachweise erfolgten in größeren räumlichen Abständen, im Offenland östlich der B 105. Eine Regelmäßigkeit in der Nutzung von geeigneten Rastflächen ist im Ergebnis nicht ersichtlich.

Der **Kiebitz** wurde insgesamt zehn Mal während der Kartierung gesichtet. Räumlich erstrecken sich die Nachweise auf die Acker- und Grünlandflächen westlich und östlich der B 105. Insbesondere für die westlich der B105 liegenden Nachweise auf den Ackerflächen ist die räumliche Trennung dieser zu erwähnen, welche durch die Ortslage Mönchhagen hervorgerufen wird. Eine Bedeutung der Grünlandflächen in der Wallbachniederung, nordöstlich Volkenshagen ist nicht auszuschließen. Hier liegen für den Kiebitz mehrere Nachweise im räumlichen Zusammenhang vor, welche auf eine Bedeutung als Rastfläche schließen lassen.

Der **Raubwürger** wurde fünf Mal gesichtet, wobei es sich bei jeder Sichtung um Einzeltiere handelte. Die Sichtungen verteilen sich weit über den UR, so dass nicht von einer regelmäßigen bzw. bedeutsamen Nutzung durch die Art ausgegangen wird.

Lebensraumbezogene Beschreibung des Artvorkommens (Gelbe Ampel)

Das gesamte Offenland im UR ist grundsätzlich als Rasthabitat nutzbar. Aufgrund der projektspezifischen Empfindlichkeiten von Rastvögeln erfolgt für diese eine lebensraumbezogene Ermittlung der Betroffenheiten. Unter Berücksichtigung von Nachweisen der besonders planungsrelevanten Arten (siehe Tabelle 9), wurden Flächen mit unterschiedlichem Lebensraumpotenzial für das relevante Artenspektrum der Zug- und Rastvögel ermittelt (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Habitatflächen für Rastvögel (Gelbe Ampel)

Wertstufe	Verortung
I (mittel)	<ul style="list-style-type: none"> • Peezer Bach Niederung, westlich der B 105 • Landwirtschaftsflächen zwischen Purkshof und Rövershagen • Landwirtschaftsflächen südlich und westlich Volkenshagen • Flächen nördlich und südlich Vogtshagen • Wallbachniederung im Bereich Landkrug
II (hoch)	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere Ackerflächen am westlichen Rand des UR • Grünlandfläche Südenholz • Landwirtschaftsfläche zwischen Klein und Groß Kussewitz • Landwirtschaftsflächen zwischen Volkenshagen, Mönchhagen und Rövershagen • Grünlandflächen zwischen Volkenshagen – Vogtshagen – Biogasanlage • Landwirtschaftsflächen südlich Behnkenhagen
III (sehr)	<ul style="list-style-type: none"> • großflächige Landwirtschaftsflächen bei Mönchhagen, Purkshof und

Wertstufe	Verortung
hoch)	Rövershagen westlich der B 105 <ul style="list-style-type: none">• Landwirtschaftsfläche südlich Klein Bentwisch• Grünlandfläche nördlich Klein Kussewitz• Landwirtschaftsflächen zwischen Volkenshagen und Flugplatz Purkshof• Landwirtschaftsflächen nordwestlich Oberhagen

Insbesondere westlich der B 105 befinden sich entsprechend der projektspezifischen Erfassungen großflächig Rastflächen hoher Bedeutung. Diese Erkenntnisse decken sich weitgehend mit der landesweiten Ausweisung von Rastgebieten durch das *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie* [17].

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF)

Im Ergebnis des Variantenvorvergleiches wurde festgestellt, dass Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die untersuchten Planfälle des Vorhabens vorliegen. Im Artenschutzfachbeitrag werden die Möglichkeiten geprüft, ob und welche Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen herangezogen werden können (vgl. Kapitel 1.3).

Grundsätzlich sind bei der technischen Planung die artenschutzrechtlichen Belange bereits frühzeitig einzubeziehen, um spätere Verzögerungen in der Planungs- und Ausführungsphase zu verhindern. Im Rahmen der UVS (Unterlage 19.1) werden eine Reihe von obligatorischen und im Einzelfall möglichen Vermeidungsmaßnahmen benannt. In Bezug auf die artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung werden diese hier zusammenfassend dargestellt.

- Baufeldfreimachung außerhalb faunistisch und floristisch bedeutsamer Zeiträume: i.d.R. nicht im Zeitraum zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres
- Bauzeitenregelungen in besonders sensiblen Bereichen (artspezifisch, Horstschutzzonen)
- bauvorbereitende Maßnahmen (z.B. Vergrämungsmaßnahmen, Einrichtung von Tabu-Flächen, Gehölzschutzmaßnahmen, Amphibien- und Reptilienschutzzäune, Absammeln und Umsetzen von Amphibien aus dem Baufeld, Prüfung von Höhlenbäumen auf Quartiere für Fledermäuse und Besiedlung durch den Eremiten)
- Trassenoptimierung (kleinräumige Umverlegungen) zur Vermeidung oder Reduzierung von Lebensraumverlusten und Störungen
- Minimierung der bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme zur Reduzierung von Lebensraumverlusten
- Einsatz moderner Technik und Einhaltung geltender Normen in der Bauausführung, Sicherung von Baugruben, Nachtbauverbot zur Reduzierung bauzeitlicher Störungen und Immissionen
- Dauerhafte Schutzeinrichtungen und Querungshilfen zur Vermeidung signifikanter Kollisions- und Tötungsrisiken sowie Barrierewirkungen (Stationäre Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien, Schutzpflanzungen, Kollisionsschutzwände für Fledermäuse);
- Weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos: Trassierung in Einschnittslage, unattraktive Gestaltung der Straßenbegleitvegetation (ohne Potenzial für Kleinnagervorkommen, ohne Beerensträucher etc.), Verzicht auf Anbringung von Sitzwarten im Straßenumfeld (kollisionsmindernd für Greifvögel)
- Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Dimensionierung und Ausgestaltung von Überführungs- und Unterführungsbauwerken zur Vermeidung signifikanter Kollisionsrisiken und Barrierewirkungen
- Herrichtung von „Ablenkflächen“ und Leitstrukturen (Gehölze, artspezifische Nahrungsflächen) abseits der geplanten Trasse
- Umweltbaubegleitung
- Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Lebensräume

Im Fall unvermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktionalität artspezifischer Lebensräume sicherzustellen. Diese werden im Rahmen der nachfolgenden Risikoeinschätzung benannt und für die Bewertung der Konfliktlagen berücksichtigt.

6 Risikoeinschätzung im Vergleich der ausgewählten Planfälle

Die Risikoeinschätzung erfolgt für die besonders planungsrelevanten Arten, welche im Kapitel 4.2 und 4.3 dargestellt wurden. Die Visualisierung von Konflikten erfolgt im Variantenvorvergleich (Unterlage 1, Anlage 1). Verbleibende Konflikte, welche als potenzielle Ausnahmetatbestände gewertet werden, sind in den Karten zur Wirkungsprognose der UVS zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Unterlage 19.1.2).

6.1 Bewertungskriterien für den Planfallvergleich

Die Bewertung für den artenschutzrechtlichen Planfallvergleich gründet auf den Ergebnissen des Variantenvorvergleiches (siehe Unterlage 1, Anlage 1).

Die Risikoeinschätzung erfolgt getrennt für die zulassungsrelevanten (gelben) und zulassungskritischen (roten) Arten (siehe Definition Kapitel 4.1). Berücksichtigung finden mögliche Maßnahmen (vgl. Kapitel 5) zur Vermeidung bzw. Überwindung potenzieller Ausnahmetatbestände. Für die Wahl der Vorzugslösung werden Konflikte mit potenziellen Zulassungsrisiken (Rote Ampel) als maßgebend betrachtet. Ergänzend werden auch die weiteren zulassungsrelevanten Konflikte (Gelbe Ampel) geprüft.

Für den Planfallvergleich wurden entscheidungserhebliche Beurteilungskriterien im Variantenvorvergleich projektspezifisch ermittelt und im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag weitgehend übernommen (vgl. Kapitel 4.1, Ausnahmen Fischotter und Große Moosjungfer). Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 11: Bewertungskriterien für den artenschutzrechtlichen Planfallvergleich

Artengruppe	Bewertungskriterium	Einheit
Brutvögel	Betroffenheit von Revieren besonders planungsrelevanter Brutvögel (Rote Ampel) (unter Beachtung der Flucht- und Effektdistanzen nach <i>Garniel & Mierwald 2010</i> [18])	Anzahl
	Reviermittelpunkte besonders planungsrelevanter Brutvögel (Gelbe Ampel) ¹	Anzahl
Zug- und Rastvögel	Regelmäßig genutzte Rastflächen besonders planungsrelevanter Zug- und Rastvogelarten (Rote Ampel) ¹	ha
	"Stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete" (Rastgebiete Land) in M-V [17] (Gelbe Ampel) ¹	ha
	Flächen mit sehr hoher Bedeutung für Zug- und Rastvögel (Gelbe Ampel) ¹	ha
Fledermäuse	Regelmäßig genutzte Strukturen von Fledermausarten mit hoher bis sehr hoher Kollisionsgefährdung (Rote Ampel)	Relevanz
	Flächen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse/Fledermausfunktionsräume mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (Gelbe Ampel) ¹	ha
	Potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse (Gelbe Ampel) ¹	ha
Amphibien	Laichgewässer mit Vorkommen besonders planungsrelevanter Amphibienarten (Gelbe Ampel) ¹	Anzahl

Artengruppe	Bewertungskriterium	Einheit
	Potenzielle Winterlebensräume besonders planungsrelevanter Amphibienarten (Gelbe Ampel) ¹	ha
	Potenzielle Austauschbeziehungen zwischen Laichgewässern und Winterlebensräumen besonders planungsrelevanter Amphibienarten (Gelbe Ampel) ¹	Anzahl
	Anzahl potenzieller Amphibien-Habitatverbund-Maßnahmen (Verbindung essenzieller Sommer- und Winterlebensräume) (Gelbe Ampel) ¹	Anzahl
Xylobionte Käfer	Potenzielle Habitatbäume für den Eremiten im 50 m-Umfeld um die jeweilige Planfall-Mittelachse (Rote Ampel)	Anzahl

Erläuterung

		Kriterium mit potenziell zulassungsrelevanten Betroffenheiten	Kriterium mit potenziell zulassungskritischen Betroffenheiten/Ausnahmetatbeständen
--	--	---	--

¹ Vorkommen im 150m-Puffer um die jeweilige Planfall-Mittelachse

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erfolgt maßgeblich vor dem Hintergrund der für die Vorplanung entscheidungserheblichen Kriterien. Diese umfassen vor allem anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Straßenbauvorhaben. Bau- und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind ebenfalls zu erwarten, welche für die Arten der Roten Ampel betrachtet werden. Für alle gelben (zulassungsrelevanten) Arten erfolgt die Betrachtung der Betroffenheiten im Rahmen der Vorplanung im 150 m-Korridor um den jeweiligen Planfall. Störungen von zulassungsrelevanten Arten sind in allen Planfällen ebenfalls anzunehmen, vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabes und der Ziele der Variantenprüfung jedoch nicht entscheidungserheblich.

Die Risikoeinschätzung für Brutvogelarten der Roten Ampel erfolgt unter Berücksichtigung der artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen nach *Garniel & Mierwald* [18]. Für die gelben Ampel-Arten wird die Betroffenheit im 150 m-Korridor um den jeweiligen Planfall ermittelt.

Ähnlich verhält es sich bei den Zug- und Rastvögeln. Für die zulassungskritischen Arten erfolgte eine artspezifische Auswertung der genutzten Flächen im UR. Für die Arten der gelben-Ampel wird die Betroffenheit von bedeutsamen Rastflächen im 150 m-Korridor als Beurteilungskriterium herangezogen.

6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

6.2.1 Zulassungskritische Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Rote Ampel)

In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Konflikte mit zulassungskritischen Arten des Anhangs IV der FFH-RL dargestellt.

Tabelle 12: Entscheidungserhebliche Betroffenheiten von zulassungskritischen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Rote Ampel)

Betroffenheiten (Rote Ampel)	Planfälle									
	PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2	
Regelmäßig genutzte Strukturen von Fledermausarten mit hoher bis sehr hoher Kollisionsgefährdung [Relevanz]	Ja Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus									
Flächen mit Quartierpotenzial/Fledermausfunktionsräume mittlerer bis sehr hoher Bedeutung [ha] ¹	83,9	36,5	36,5	36,9	36,9	36,9	38,3	37,4	52,7	
Potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse [Anzahl] ¹	10	8	8	8	8	8	9	8	10	
Potenzielle Habitatbäume für den Eremiten im 50 m-Umfeld um die jeweilige Planfall-Mittelachse [Anzahl]	2	2	2	2	2	2	1	1	5	

¹Ermittlung der Betroffenheit: Lage der Reviermittelpunkte im 150 m Korridor um den jeweiligen Planfall

In allen Planfällen kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensraumstrukturen **kollisionsgefährdender Fledermausarten** nicht ausgeschlossen werden. Dies ist vor dem Hintergrund der voraussichtlichen Beeinträchtigungen von Fledermausfunktionsräumen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung zu erwarten. In diesen Bereichen ist außerdem mit einem erhöhten Quartierpotenzial zu rechnen. Mit dem Solarpark Purkshof, westlich der B 105 ist ein Fledermausquartier im Planungsraum bekannt. Eine flächendeckende Quartiersuche fand nicht statt. Da es sich bei allen ortsumgehenden Planfällen um Ostumfahrungen handelt, sind Beeinträchtigungen des bekannten Quartiers voraussichtlich nicht gegeben. Ebenfalls betroffen sind Leitstrukturen, welche zur Lebensraumvernetzung von hoher Bedeutung sind. Dazu zählt die Niederung des Peezer Baches, welche in allen Planfällen gequert wird.

Für den **Eremiten** bestehen bei allen Planfällen Risiken hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Habitatbäumen.

In den folgenden Tabellen werden die Betroffenheiten hinsichtlich potenzieller Ausnahmetatbestände zusammenfassend und planfallspezifisch geprüft. Für die Planfälle 2, 2-1, 2-2, 2-3 und 2-5 ist aufgrund desselben Linienvlaufes mit denselben entscheidungserheblichen Betroffenheiten zu rechnen, daher erfolgt für diese eine gemeinsame Abarbeitung der Prüferfordernisse. Die Planfälle 8-1 und 8-2 werden aufgrund ihres unterschiedlichen Verlaufes südlich des Peezer Baches getrennt bewertet.

Planfall 1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Braunes Langohr Fransenfledermaus Mopsfledermaus, Wasserfledermaus	Nr. 1	Erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßenausbaus für die projektspezifisch besonders gefährdenden Arten	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchtigung von 10 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Eremit	Nr. 1	Zwei potenzielle Habitatbäume des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Auf Grundlage der Untersuchungen (vgl. Unterlage 1, Anlage 1) kann eine Besiedlung jedoch ausgeschlossen werden. Im Falle einer Besiedlung vor Baubeginn, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Erhalt des Habitatbaumes) vermeidbar.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		Keine entscheidungserhebliche Betroffenheit.	
		--	--
Nr. 3		Zwei potenzielle Habitatbäume des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Baumverlust voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermeidbar (vgl. Nr. 1).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Braunes Langohr Fransenfledermaus Mopsfledermaus, Wasserfledermaus	Nr. 1	Erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßenausbaus für die projektspezifisch besonders gefährdenden Arten	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchtigung von Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Eremit	Nr. 1	Zwei potenzielle Habitatbäume des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Auf Grundlage der Untersuchungen (vgl. Unterlage 1, Anlage 1) kann eine Besiedlung jedoch ausgeschlossen werden. Im Falle einer Besiedlung vor Baubeginn, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Erhalt des Habitatbaumes) vermeidbar.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		Keine entscheidungserhebliche Betroffenheit.	
		--	--
Nr. 3		Zwei potenzielle Habitatbäume des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Baumverlust voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermeidbar (vgl. Nr. 1).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 3			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Braunes Langohr Fransenfledermaus Mopsfledermaus, Wasserfledermaus	Nr. 1	Erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßenausbaus für die projektspezifisch besonders gefährdenden Arten	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchtigung von 9 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Eremit	Nr. 1	Ein potenzieller Habitatbaum des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Auf Grundlage der Untersuchungen (vgl. Unterlage 1, Anlage 1) kann eine Besiedlung jedoch ausgeschlossen werden. Im Falle einer Besiedlung vor Baubeginn, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Erhalt des Habitatbaumes) vermeidbar.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		Keine entscheidungserhebliche Betroffenheit.	
		--	--
Nr. 3		Ein potenzieller Habitatbaum des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Baumverlust voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermeidbar (vgl. Nr. 1).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 8-1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Braunes Langohr Fransenfledermaus Mopsfledermaus, Wasserfledermaus	Nr. 1	Erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßenausbaus für die projektspezifisch besonders gefährdenden Arten	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchtigung von 8 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Eremit	Nr. 1	Ein potenzieller Habitatbaum des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Auf Grundlage der Untersuchungen (vgl. Unterlage 1, Anlage 1) kann eine Besiedlung jedoch ausgeschlossen werden. Im Falle einer Besiedlung vor Baubeginn, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Erhalt des Habitatbaumes) vermeidbar.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		Keine entscheidungserhebliche Betroffenheit.	
		--	-
Nr. 3		Ein potenzieller Habitatbaum des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Baumverlust voraussichtlich durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermeidbar (vgl. Nr. 1).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 8-2			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Braunes Langohr Fransenfledermaus Mopsfledermaus, Wasserfledermaus	Nr. 1	Erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßenausbaus für die projektspezifisch besonders gefährdenden Arten	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchtigung von 10 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Eremit	Nr. 1	Fünf potenzielle Habitatbäume des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Für zwei Bäume im Waldgebiet „Süden- und Ostenholz“ ist ein Verlust nicht auszuschließen, da sich diese unmittelbar an der Trassenachse befinden. Auf Grundlage der Untersuchungen (vgl. Unterlage 1, Anlage 1) kann eine Besiedlung jedoch ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume sind dennoch vor Baubeginn erneut auf einen Besatz zu überprüfen und vor einer Besiedlung zu sichern (Verfüllung von Baumhöhlen).
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			(Nein)
Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?			Ja
Nr. 2		Keine Betroffenheit	
		-	-
Nr. 3		Fünf potenzielle Habitatbäume des Eremiten innerhalb des Baufeldes. Für zwei Bäume im Waldgebiet „Süden- und Ostenholz“ ist ein Verlust nicht auszuschließen, da sich diese unmittelbar an der Trassenachse befinden. Auf Grundlage der Untersuchungen (vgl. Unterlage 1, Anlage 1) kann eine Besiedlung jedoch ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume sind dennoch vor Baubeginn erneut auf einen Besatz zu überprüfen und vor einer Besiedlung zu sichern (Verfüllung von Baumhöhlen).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja

Planfall 8-2		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
Ein Verlust von zwei <u>potenziellen</u> Habitatbäumen des Eremiten ist voraussichtlich nicht vermeidbar. Da zum aktuellen Planungsstand eine Besiedlung der betroffenen Bäume sowie im Planungsraum insgesamt ausgeschlossen werden kann, ist nicht von einem zulassungskritischen Risiko auszugehen. Die ökologische Funktionalität des <u>potenziellen</u> Lebensraumes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die betroffenen, potenziell geeigneten Habitatbäume sind jedoch vor Baubeginn erneut auf eine Besiedlung zu überprüfen.		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

6.2.2 Zulassungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Gelbe Ampel)

In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Konflikte mit zulassungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL dargestellt.

Tabelle 13: Entscheidungserhebliche Betroffenheiten von zulassungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Gelbe Ampel)

Betroffenheiten (Gelbe Ampel)	Planfälle								
	PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2
Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus									
Flächen mit Quartierpotenzial/Fledermausfunktionsräume mittlerer bis sehr hoher Bedeutung [ha] ¹	83,9	36,5	36,5	36,9	36,9	36,9	38,3	37,4	52,7
Potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse [Anzahl] ¹	10	8	8	8	8	8	9	8	10
Europäischer Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch									
Laichgewässer mit Vorkommen besonders planungsrelevanter Amphibienarten [Anzahl] ¹	1	6	6	6	6	6	6	6	6
Potenzielle Winterlebensräume [ha] ¹	24,6	41,7	41,7	41,7	41,7	41,7	50,7	43,1	47,4
Potenzielle Austauschbeziehungen zwischen Laichgewässern und Winterlebensräumen [Anzahl] ¹	0	116	116	116	116	116	97	134	130

¹Ermittlung der Betroffenheit: Lage der Reviermittelpunkte im 150 m Korridor um den jeweiligen Planfall

Bei allen Planfällen ist eine Betroffenheit zulassungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten. Lediglich im Planfall 1 werden voraussichtlich keine Austauschbeziehungen von Amphibienlebensräumen beeinträchtigt

In den folgenden Tabellen werden die Betroffenheiten hinsichtlich potenzieller Ausnahmetatbestände zusammenfassend und planfallspezifisch geprüft. Für die Planfälle 2, 2-1, 2-2, 2-3 und 2-5 ist aufgrund desselben Linienverlaufes mit denselben entscheidungserheblichen Betroffenheiten zu rechnen, daher erfolgt für diese eine gemeinsame Abarbeitung der Prüferfordernisse. Die Planfälle 8-1 und 8-2 werden aufgrund ihres unterschiedlichen Verlaufes südlich des Peezer Baches getrennt bewertet.

Planfall 1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Breitflügel- fledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr Kleiner Abendsegler, Mückenfleder- maus, Rauhautfle- dermaus, Zwergfleder- maus	Nr. 1	Voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßen- ausbaus für Fledermausarten mit geringer bis mittlerer Kollisions- gefährdung	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträch- tigung von 10 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maß- nahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Europäischer Laubfrosch, Kammolch, Knoblauch- kröte, Moorfrosch	Nr. 1	1 Laichgewässer im 150 m-Korridor. Direkte Betroffenheit wird aus- geschlossen. Töten und Verletzten von Individuen in potenziellen Winterlebens- räumen ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzten von Individuen während der Amphibienwande- rung ist nicht auszuschließen.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		--	
		--	--
Nr. 3		Verlust von potenziellen Winterlebensräumen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beein- trächtigungen weitgehend verhindert werden. Ein Verlust von potenziellen Winterlebensräumen ist jedoch unvermeidbar. Ein Ausgleich im Rahmen einer CEF-Maßnahme ist möglich. Die Schaffung von Gehölzflächen mit Totholzanteilen in der Nähe von Laichgewässern ist hierzu geeignet.			

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	Nr. 1	Voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßenausbaus für Fledermausarten mit geringer bis mittlerer Kollisionsgefährdung	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchtigung von 8 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Europäischer Laubfrosch, Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch	Nr. 1	6 Laichgewässer im 150 m-Korridor. Mögliches Töten und Verletzen von Individuen in ihren Laichgewässern nördlich von Oberhagen ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzen von Individuen in potenziellen Winterlebensräumen ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzen von Individuen während der Amphibienwanderung aufgrund beeinträchtigter Austauschbeziehungen ist nicht auszuschließen.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		--	--
		--	--
Nr. 3		Verlust von zwei Laichgewässern wird nicht ausgeschlossen. Verlust von potenziellen Winterlebensräumen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5

Art	§ 44 (1)	Bewertung
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen deutlich reduziert werden. Ein Verlust von potenziellen Winterlebensräumen und Laichgewässern wird jedoch erwartet. Ein Ausgleich im Rahmen von CEF-Maßnahmen ist möglich. Die Schaffung von Gehölzflächen mit Totholzanteilen in der Nähe von Laichgewässern ist zur Herstellung von Winterlebensräumen geeignet.</p> <p>Für den Verlust von geeigneten Laichgewässern werden Maßnahmen zur Aufwertung bereits vorhandener Gewässer sowie die Anlage neuer Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang als möglich erachtet.</p> <p>Durch die Zerschneidung von Lebensräumen sind nach aktuellem Kenntnisstand in einem Trassenabschnitt Habitatverbundmaßnahmen erforderlich (stationäre Leiteinrichtungen, und Durchlässe) (vgl. Unterlage 1, Anlage 1).</p>		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 3			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Breitflügel- fledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr Kleiner Abendsegler, Mückenfleder- maus, Rauhautfle- dermaus, Zwergfleder- maus	Nr. 1	Voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßen- ausbaus für Fledermausarten mit geringer bis mittlerer Kollisionsge- fährdung	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchti- gung von 9 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maß- nahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Europäischer Laubfrosch, Kammolch, Knoblauch- kröte, Moorfrosch	Nr. 1	6 Laichgewässer im 150 m-Korridor. Mögliches Töten und Verletzen von Individuen in ihren Laichgewässern nördlich von Oberhagen ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzten von Individuen in potenziellen Winterlebensräu- men ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzen von Individuen während der Amphibienwande- rung aufgrund beeinträchtigter Austauschbeziehungen ist nicht aus- zuschließen.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		--	
		--	--
Nr. 3		Verlust von zwei Laichgewässern wird nicht ausgeschlossen. Verlust von potenziellen Winterlebensräumen Zerschneidung von Sommer- und Winterlebensräumen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja

Planfall 3		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen deutlich reduziert werden. Ein Verlust von potenziellen Winterlebensräumen und Laichgewässern wird jedoch erwartet. Ein Ausgleich im Rahmen von CEF-Maßnahmen ist möglich. Die Schaffung von Gehölzflächen mit Totholzanteilen in der Nähe von Laichgewässern ist zur Herstellung von Winterlebensräumen geeignet.</p> <p>Für den Verlust von geeigneten Laichgewässern werden Maßnahmen zur Aufwertung bereits vorhandener Gewässer sowie die Anlage neuer Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang als möglich erachtet.</p> <p>Durch die Zerschneidung von Lebensräumen sind nach aktuellem Kenntnisstand in drei Trassenabschnitten Habitatverbundmaßnahmen erforderlich (stationäre Leiteinrichtungen, und Durchlässe) (vgl. Unterlage 1, Anlage 1).</p>		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 8-1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Breitflügel- fledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr Kleiner Abendsegler, Mückenfleder- maus, Rauhautfle- dermaus, Zwergfleder- maus	Nr. 1	Voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßen- ausbaus für Fledermausarten mit geringer bis mittlerer Kollisionsge- fährdung	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchti- gung von 8 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maß- nahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Europäischer Laubfrosch, Kammolch, Knoblauch- kröte, Moorfrosch	Nr. 1	6 Laichgewässer im 150 m-Korridor. Mögliches Töten und Verletzen von Individuen in ihren Laichgewässern nördlich von Oberhagen ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzten von Individuen in potenziellen Winterlebensräu- men ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzen von Individuen während der Amphibienwande- rung aufgrund beeinträchtigter Austauschbeziehungen ist nicht aus- zuschließen.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Nr. 3		Verlust von zwei Laichgewässern wird nicht ausgeschlossen auszu- schließen Verlust von potenziellen Winterlebensräumen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja

Planfall 8-1		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen deutlich reduziert werden. Ein Verlust von potenziellen Winterlebensräumen und Laichgewässern wird jedoch erwartet. Ein Ausgleich im Rahmen von CEF-Maßnahmen ist möglich. Die Schaffung von Gehölzflächen mit Totholzanteilen in der Nähe von Laichgewässern ist zur Herstellung von Winterlebensräumen geeignet.</p> <p>Für den Verlust von geeigneten Laichgewässern werden Maßnahmen zur Aufwertung bereits vorhandener Gewässer sowie die Anlage neuer Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang als möglich erachtet.</p> <p>Durch die Zerschneidung von Lebensräumen sind nach aktuellem Kenntnisstand in einem Trassenabschnitt Habitatverbundmaßnahmen erforderlich (stationäre Leiteinrichtungen, und Durchlässe) (vgl. Unterlage 1, Anlage 1).</p>		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

Planfall 8-2			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Breitflügel- fledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr Kleiner Abendsegler, Mückenfleder- maus, Rauhautfle- dermaus, Zwergfleder- maus	Nr. 1	Voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko in Folge des Straßen- ausbaus für Fledermausarten mit geringer bis mittlerer Kollisionsge- fährdung	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Störungen im Bereich von Flächen mit Quartierpotenzial durch Licht sind nicht auszuschließen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 3	Quartierverluste sind nicht auszuschließen; Verlust und Beeinträchti- gung von 10 Leitstrukturen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maß- nahmen (Schaffung von Ersatzquartieren, geschlossene Randbepflanzungen, Ablenkpflanzungen, Kollisionsschutzwände) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
	Europäischer Laubfrosch, Kammolch, Knoblauch- kröte, Moorfrosch	Nr. 1	6 Laichgewässer im 150 m-Korridor. Mögliches Töten und Verletzen von Individuen in ihren Laichgewässern nördlich von Oberhagen ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzten von Individuen in potenziellen Winterlebensräu- men ist nicht auszuschließen. Töten und Verletzen von Individuen während der Amphibienwande- rung aufgrund beeinträchtigter Austauschbeziehungen ist nicht aus- zuschließen.
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja
Nr. 2		--	
		--	--
Nr. 3		Verlust von zwei Laichgewässern wird nicht ausgeschlossen auszu- schließen Verlust von potenziellen Winterlebensräumen	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja

Planfall 8-2		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen deutlich reduziert werden. Ein Verlust von potenziellen Winterlebensräumen und Laichgewässern wird jedoch erwartet. Ein Ausgleich im Rahmen von CEF-Maßnahmen ist möglich. Die Schaffung von Gehölzflächen mit Totholzanteilen in der Nähe von Laichgewässern ist zur Herstellung von Winterlebensräumen geeignet.</p> <p>Für den Verlust von geeigneten Laichgewässern werden Maßnahmen zur Aufwertung bereits vorhandener Gewässer sowie die Anlage neuer Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang als möglich erachtet.</p> <p>Durch die Zerschneidung von Lebensräumen sind nach aktuellem Kenntnisstand in einem Trassenabschnitt Habitatverbundmaßnahmen erforderlich (stationäre Leiteinrichtungen, und Durchlässe) (vgl. Unterlage 1, Anlage 1).</p>		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

6.3.1 Zulassungskritische Brutvogelarten (Rote Ampel)

In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Konflikte mit zulassungskritischen Brutvogelarten dargestellt.

Tabelle 14: Zulassungskritische Betroffenheiten mit Brutvögeln (Rote Ampel)

Betroffenheiten (Rote Ampel)	Planfälle								
	PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2
Betroffenheit Reviere Brutvogelarten [Anzahl] ¹	0	2	2	2	2	2	4	2	2
Rohrschwirl	-	1	1	1	1	1	2	1	1
Rotmilan	-	1	1	1	1	1	1	1	1
Steinschmätzer	-	-	-	-	-	-	1	-	-

¹Ermittlung der Betroffenheit: Trassenachse innerhalb der Effekt- und Fluchtdistanz nach [18]

Für den Planfall 1 bestehen voraussichtlich keine Betroffenheiten mit zulassungskritischen Brutvogelarten. Insgesamt sind planfallspezifisch Konflikte mit den Arten Rohrschwirl, Rotmilan und Steinschmätzer prüfungsrelevant. Alle weiteren Arten der Roten Ampel (vgl. Kapitel 4.3.1) sind unter Berücksichtigung der Effekt- und Fluchtdistanzen [18] nicht betroffen.

In den folgenden Tabellen werden die Betroffenheiten hinsichtlich potenzieller Ausnahmetatbestände zusammenfassend und planfallspezifisch geprüft. Wie beschrieben, kann auf eine weitere Prüfung des Planfalls 1 in Hinblick auf Brutvögel der Roten Ampel verzichtet werden. Für die Planfälle 2, 2-1, 2-2, 2-3 und 2-5 ist aufgrund desselben Linienverlaufes mit denselben entscheidungserheblichen Betroffenheiten zu rechnen, daher erfolgt für diese eine gemeinsame Abarbeitung der Prüferfordernisse. Die Planfälle 8-1 und 8-2 werden aufgrund ihres unterschiedlichen Verlaufes südlich des Peezer Baches getrennt bewertet.

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Rohrschwirl	Nr. 1	Gehört nicht zu den besonders gefährdenden Arten [18]. Als Röhrichtbewohner aufgrund der Flughöhen und der Nähe des bekannten Brutrevieres jedoch relevant. Durch abschirmende Pflanzmaßnahmen kann Kollisionsrisiko wirksam reduziert werden.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Art weist hohe Lärmempfindlichkeit auf [18]. Erhöhtes Störungsrisiko für 1 BR (nördlich von Oberhagen) wahrscheinlich.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Nr. 3	Brutrevier wird zerschnitten. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu definierenden Kleingewässer mit Röhrichtflächen bleiben voraussichtlich erhalten.	
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)		Ja	
Es ist von einer erheblichen Störung eines Brutrevieres und in der Folge von einer Entwertung auszugehen. Der Konflikt ist voraussichtlich nur bedingt durch abschirmende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Durch die Anlage von Röhrichtflächen an Kleingewässern oder anderen geeigneten Standorten (entlang von Gräben, Fließgewässern, feuchten Senken) im räumlichen Zusammenhang wird die Überwindung des potenziellen Ausnahmetatbestandes als möglich erachtet.			
Rotmilan	Nr. 1	Die Art gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten [18]. Nach <i>BfN</i> [19] besteht ein mittleres, vorhabenspezifisches Mortalitätsrisiko. Das Land M-V sowie Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Brutplatz, nördlich von Oberhagen (40 m) wäre von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Vordergründig wird jedoch von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 2 und Nr. 3)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 2	Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (40 m) ist eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie essenzieller Nahrungsflächen durch den Straßenverkehr nicht auszuschließen. Gleichzeitig wird von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 3).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 3	Eine Zerstörung des bekannten BR (nördlich von Oberhagen) infolge der zu erwartenden bauzeitliche- und betriebsbedingten Störungen ist wahrscheinlich (vgl. Nr. 1). Der Rotmilan nutzt Wechselhorste. Gemäß LUNG [20] ist der Horst sowie die 50 m-störungsarme Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützt. Ein Horstschutz gem. § 23 NatSchAG M-V gilt für den Rotmilan nicht. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (40 m) ist von einer Entwertung des	

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
		Brutstandortes auszugehen
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?
		Nein
		Ja
<p>Für einen Brutplatz des Rotmilans, nördlich von Oberhagen ergibt sich ein potenzieller Ausnahmetatbestand, welcher voraussichtlich nicht vollständig über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. Grundsätzlich bestünde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos bei weiterer Nutzung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Aufgabe des Brutplatzes, wird vordergründig von einem potenziellen Eintreten des Beschädigungsverbotes ausgegangen.</p> <p>Im räumlichen Zusammenhang befinden sich vergleichbare und geeignete Lebensräume, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für den Rotmilan als Verantwortungsart mit Prognoseunsicherheiten verbunden ist. Um diese Konfliktlage zu überwinden, kämen daher insbesondere folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Extensivackerland - angepasstes Management (Mahdtermine, gesonderte Mahdtermine für straßennahe Bereiche) von Landwirtschaftsflächen abseits der Trasse zum Ausgleich des Nahrungsflächenverlustes und Vermeidung von erhöhten Kollisionsrisiken - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen im räumlichen Zusammenhang zur Schaffung geeigneter Ersatzbrutstandorte 		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich/mit Prognoseunsicherheiten verbunden

Planfall 3			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Rohrschwirl	Nr. 1	Gehört nicht zu den besonders gefährdenden Arten [18]. Als Röhrichtbewohner aufgrund der Flughöhen und der Nähe des bekannten Brutrevieres jedoch relevant. Durch abschirmende Pflanzmaßnahmen kann Kollisionsrisiko wirksam reduziert werden.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Art weist hohe Lärmempfindlichkeit auf [18]. Erhöhtes Störungsrisiko für 2 BR (nördlich von Oberhagen sowie nordwestlich Volkenshagen) wahrscheinlich.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Nr. 3	Brutrevier wird zerschnitten. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu definierenden Kleingewässer mit Röhrichtflächen bleiben voraussichtlich erhalten.	
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)		Ja	
Es ist von einer erheblichen Störung von zwei Brutrevieren und in der Folge von einer Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Der Konflikt ist voraussichtlich nur bedingt durch abschirmende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Durch die Anlage von Röhrichtflächen an Kleingewässern oder anderen geeigneten Standorten (entlang von Gräben, Fließgewässern, feuchten Senken) im räumlichen Zusammenhang wird die Überwindung des potenziellen Ausnahmetatbestandes als möglich erachtet.			
Rotmilan	Nr. 1	Die Art gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten [18]. Nach <i>BfN</i> [19] besteht ein mittleres, vorhabenspezifisches Mortalitätsrisiko. Das Land M-V sowie Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Brutplatz, nördlich von Oberhagen (140 m) wäre von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Gleichzeitig wird jedoch vordergründig von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 2 und Nr. 3)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 2	Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (140 m) ist eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie essenzieller Nahrungsflächen durch den Straßenverkehr nicht auszuschließen. Gleichzeitig wird von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 3).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 3	Eine Zerstörung des bekannten BR (nördlich von Oberhagen) infolge der zu erwartenden bauzeitliche- und betriebsbedingten Störungen ist wahrscheinlich (vgl. Nr. 1). Der Rotmilan nutzt Wechselhorste. Gemäß LUNG [20] ist der Horst sowie die 50 m-störungsarme Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützt. Ein Horstschutz gem. § 23 NatSchAG M-V gilt für	

Planfall 3		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
		den Rotmilan nicht. Für die Art ist eine Effekt- und Fluchtdistanz von 300 m bekannt [18]. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (140 m) ist daher von einer Entwertung des Brutstandortes auszugehen.
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?
		Nein
		Ja
<p>Für einen Brutplatz des Rotmilans, nördlich von Oberhagen ergibt sich ein potenzieller Ausnahmetatbestand, welcher voraussichtlich nicht vollständig über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. Grundsätzlich bestünde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos bei weiterer Nutzung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Aufgabe des Brutplatzes, wird vordergründig von einem potenziellen Eintreten des Beschädigungsverbotes ausgegangen.</p> <p>Im räumlichen Zusammenhang befinden sich vergleichbare und geeignete Lebensräume, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für den Rotmilan als Verantwortungsart mit Prognoseunsicherheiten verbunden ist. Um diese Konfliktlage zu überwinden, kämen daher insbesondere folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Extensivackerland - angepasstes Management (Mahdtermine, gesonderte Mahdtermine für straßennahe Bereiche) von Landwirtschaftsflächen abseits der Trasse zum Ausgleich des Nahrungsflächenverlustes und Vermeidung von erhöhten Kollisionsrisiken - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen im räumlichen Zusammenhang zur Schaffung geeigneter Ersatzbrutstandorte 		
Steinschmätzer	Nr. 1	Nach <i>BfN</i> [19] besteht ein geringes, vorhabenspezifisches Mortalitätsrisiko. Allerdings weisen die zugrunde gelegten Verlustzahlen aufgrund der grundsätzlichen Seltenheit der Art eine sehr geringe Aussagekraft auf. Die Art ist oft bodennah im Revier anzutreffen, so dass grundsätzlich ein Anstieg des Kollisionsrisikos zu erwarten ist. Mit 200 m Abstand zur Trassenachse wird die Effekt- und Fluchtdistanz von 300 m unterschritten. Da es sich um eine vom Aussterben bedrohte Art handelt, welche mit nur einem Brutrevier im UR vertreten ist, wird ein signifikanter Anstieg des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen. Durch abschirmende Pflanzmaßnahmen kann die Erfüllung des Tatbestandes vermieden werden. Gleichzeitig wird für das betroffene Revier/die Fortpflanzungsstätte von einer Beschädigung in Folge der betriebsbedingten Störungen ausgegangen (Nr. 2, 3).
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
	Nr. 2	Entsprechend <i>Garniel & Mierwald</i> [18] ist von einem Bestandsrückgang von 20 % für die Art auszugehen. Da lediglich nur ein Revier im UR nachgewiesen wurde und die Art „vom Aussterben bedroht“ [14] ist, kann eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden.
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?
		Ja
		(Nein)
		(Nein)

Planfall 3		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
	Nr. 3	Dauerhafte Entwertung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge der betriebsbedingten Störungen möglich.
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5) (Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich? (Nein)
<p>Die dauerhafte Störung des einzigen im UR nachgewiesenen Brutreviers des Steinschmätzers kann voraussichtlich nicht ausreichend über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Aufgrund der Gefährdungssituation wird ein potenzieller Ausnahmetatbestand durch die Entwertung des Lebensraums nicht ausgeschlossen. Eine Sicherung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang durch eine vorgezogene Maßnahme ist für die vom Aussterben bedrohte Art mit sehr hohen Prognoseunsicherheiten verbunden. Es wird eine Kombination aus Maßnahmen erforderlich, die im Zusammenhang erfüllt werden müssen (vgl. [21]):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Gesteinsschüttungen (z.B. Trockenmauern, Steinriegel) - Maßnahmenfläche möglichst an hoch gelegenen Bereichen (Hangkanten, Hügeln, Kuppen) im Gelände - Anlage von Extensivgrünland mit offenen Bodenstellen und Sitzwarten 		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich/mit Prognoseunsicherheiten verbunden

Planfall 8-1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Rohrschwirl	Nr. 1	Gehört nicht zu den besonders gefährdenden Arten [18]. Als Röhrichtbewohner aufgrund der Flughöhen und der Nähe des bekannten Brutrevieres jedoch relevant. Durch abschirmende Pflanzmaßnahmen kann Kollisionsrisiko wirksam reduziert werden.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Art weist hohe Lärmempfindlichkeit auf [18]. Erhöhtes Störungsrisiko für 1 BR (nördlich von Oberhagen) wahrscheinlich.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Nr. 3	Brutrevier wird zerschnitten. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu definierenden Kleingewässer mit Röhrichtflächen bleiben voraussichtlich erhalten.	
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)		Ja	
Es ist von einer erheblichen Störung eines Brutrevieres und in der Folge von einer Entwertung auszugehen. Der Konflikt ist voraussichtlich nur bedingt durch abschirmende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Durch die Anlage von Röhrichtflächen an Kleingewässern oder anderen geeigneten Standorten (entlang von Gräben, Fließgewässern, feuchten Senken) im räumlichen Zusammenhang wird die Überwindung des potenziellen Ausnahmetatbestandes als möglich erachtet.			
Rotmilan	Nr. 1	Die Art gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten [18]. Nach <i>BfN</i> [19] besteht ein mittleres, vorhabenspezifisches Mortalitätsrisiko. Das Land M-V sowie Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Brutplatz, nördlich von Oberhagen (40 m) wäre von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Vordergründig wird jedoch von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 2 und Nr. 3)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 2	Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (40 m) ist eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie essenzieller Nahrungsflächen durch den Straßenverkehr nicht auszuschließen. Gleichzeitig wird von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 3).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 3	Eine Zerstörung des bekannten BR (nördlich von Oberhagen) infolge der zu erwartenden bauzeitliche- und betriebsbedingten Störungen ist wahrscheinlich (vgl. Nr. 1). Der Rotmilan nutzt Wechselhorste. Gemäß LUNG [20] ist der Horst sowie die 50 m-störungsarme Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützt. Ein Horstschutz gem. § 23 NatSchAG M-V gilt für den Rotmilan nicht. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (40 m) ist von einer Entwertung des	

Planfall 8-1		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
		Brutstandortes auszugehen
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
		Nein
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?
		Ja

Für einen Brutplatz des Rotmilans, nördlich von Oberhagen ergibt sich ein potenzieller Ausnahmetatbestand, welcher voraussichtlich nicht vollständig über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. Grundsätzlich bestünde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei weiterer Nutzung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Aufgabe des Brutplatzes, wird vordergründig von einem potenziellen Eintreten des Beschädigungsverbotes ausgegangen.

Im räumlichen Zusammenhang befinden sich vergleichbare und geeignete Lebensräume, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für den Rotmilan als Verantwortungsart mit Prognoseunsicherheiten verbunden ist. Um diese Konfliktlage zu überwinden, kämen daher insbesondere folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Betracht:

- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Extensivackerland
- angepasstes Management (Mahdtermine, gesonderte Mahdtermine für straßennahe Bereiche) von Landwirtschaftsflächen abseits der Trasse zum Ausgleich des Nahrungsflächenverlustes und Vermeidung von erhöhten Kollisionsrisiken
- Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen im räumlichen Zusammenhang zur Schaffung geeigneter Ersatzbrutstandorte

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich/mit Prognoseunsicherheiten verbunden

Planfall 8-2			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Rohrschwirl	Nr. 1	Gehört nicht zu den besonders gefährdenden Arten [18]. Als Röhrichtbewohner aufgrund der Flughöhen und der Nähe des bekannten Brutrevieres jedoch relevant. Durch abschirmende Pflanzmaßnahmen kann Kollisionsrisiko wirksam reduziert werden.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	Art weist hohe Lärmempfindlichkeit auf [18]. Erhöhtes Störungsrisiko für 1 BR (nördlich von Oberhagen) wahrscheinlich.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?	Ja
	Nr. 3	Brutrevier wird zerschnitten. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu definierenden Kleingewässer mit Röhrichtflächen bleiben voraussichtlich erhalten.	
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)		Ja	
Es ist von einer erheblichen Störung eines Brutrevieres und in der Folge von einer Entwertung auszugehen. Der Konflikt ist voraussichtlich nur bedingt durch abschirmende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Durch die Anlage von Röhrichtflächen an Kleingewässern oder anderen geeigneten Standorten (entlang von Gräben, Fließgewässern, feuchten Senken) im räumlichen Zusammenhang wird die Überwindung des potenziellen Ausnahmetatbestandes als möglich erachtet.			
Rotmilan	Nr. 1	Die Art gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten [18]. Nach <i>BfN</i> [19] besteht ein mittleres, vorhabensspezifisches Mortalitätsrisiko. Das Land M-V sowie Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Brutplatz, nördlich von Oberhagen (40 m) wäre von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Vordergründig wird jedoch von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 2 und Nr. 3)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 2	Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (40 m) ist eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie essenzieller Nahrungsflächen durch den Straßenverkehr nicht auszuschließen. Gleichzeitig wird von einer frühzeitigen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen (vgl. Nr. 3).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	(Nein)
	Nr. 3	Eine Zerstörung des bekannten BR (nördlich von Oberhagen) infolge der zu erwartenden bauzeitliche- und betriebsbedingten Störungen ist wahrscheinlich (vgl. Nr. 1). Der Rotmilan nutzt Wechselhorste. Gemäß LUNG [20] ist der Horst sowie die 50 m-störungsarme Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützt. Ein Horstschutz gem. § 23 NatSchAG M-V gilt für den Rotmilan nicht. Aufgrund der Nähe der Trassenachse zum bekannten Reviermittelpunkt (40 m) ist von einer Entwertung des	

Planfall 8-2		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
		Brutstandortes auszugehen
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
		Nein
		Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) möglich?
		Ja
<p>Für einen Brutplatz des Rotmilans, nördlich von Oberhagen ergibt sich ein potenzieller Ausnahmetatbestand, welcher voraussichtlich nicht vollständig über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. Grundsätzlich bestünde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos bei weiterer Nutzung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Aufgabe des Brutplatzes, wird vordergründig von einem potenziellen Eintreten des Beschädigungsverbot auszugehen.</p> <p>Im räumlichen Zusammenhang befinden sich vergleichbare und geeignete Lebensräume, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für den Rotmilan als Verantwortungsart mit Prognoseunsicherheiten verbunden ist. Um diese Konfliktlage zu überwinden, kämen daher insbesondere folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Extensivackerland - angepasstes Management (Mahdtermine, gesonderte Mahdtermine für straßennahe Bereiche) von Landwirtschaftsflächen abseits der Trasse zum Ausgleich des Nahrungsflächenverlustes und Vermeidung von erhöhten Kollisionsrisiken - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen im räumlichen Zusammenhang zur Schaffung geeigneter Ersatzbrutstandorte 		

Erläuterung: (Nein) = Konfliktvermeidung voraussichtlich nicht vollständig möglich/mit Prognoseunsicherheiten verbunden

6.3.2 Zulassungsrelevante Brutvogelarten (Gelbe Ampel)

In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Konflikte mit zulassungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt.

Tabelle 15: Zulassungsrelevante Betroffenheiten für Brutvogelarten (Gelbe Ampel)

Betroffenheiten (Gelbe Ampel) ¹	Planfälle								
	PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2
Betroffenheit Reviere Brutvogelarten [Anzahl] ¹	3	26	26	26	26	26	45	25	25
Braunkehlchen	-	-	-	-	-	-	5	-	-
Buntspecht	1	3	3	3	3	3	3	3	3
Feldlerche	-	7	7	7	7	7	24	8	5
Feldschwirl	-	1	1	1	1	1	2	1	1
Grauammer	-	6	6	6	6	6	4	6	6
Hohltaube	-	1	1	1	1	1	-	1	2

Betroffenheiten (Gelbe Ampel) ¹	Planfälle								
	PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2
Kolkrabe	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Kuckuck	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Mäusebussard	1	1	1	1	1	1		1	1
Neuntöter	1	2	2	2	2	2	2	1	1
Star	-	3	3	3	3	3	1	3	3
Wachtel	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Wiesenpieper	-	2	2	2	2	2	2	1	1

¹Ermittlung der Betroffenheit: Lage der Reviermittelpunkte im 150 m Korridor um den jeweiligen Planfall

Im Rahmen der Vorplanung wurde für besonders planungsrelevante Arten der Gelben Ampel die Anzahl von Reviermittelpunkten im 150 m Korridor um den jeweiligen Planfall ermittelt und als entscheidungserhebliches Kriterium berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erfolgt im Vergleich zu den maßgebenden Arten der Roten Ampel eine zusammenfassende Betrachtung potenzieller Risiken im trassennahen Bereich. Inbegriffen sind hierbei auch mögliche Störungen von Brutrevieren im 150 m Korridor.

Da bei den Planfällen 2, 2-1, 2-2, 2-3 und 2-5 von derselben Betroffenheit ausgegangen wird, erfolgt für diese eine gemeinsame Prüfung der Verbotstatbestände. Die Planfälle 8-1 und 8-2 werden aufgrund ihres unterschiedlichen Verlaufes südlich des Peezer Baches getrennt bewertet. In den folgenden Tabellen ist die planfallspezifische Risikoeinschätzung dargestellt.

Planfall 1		
Art	§ 44 (1)	Bewertung
Buntspecht (1 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
	Nr. 2	-
		-
	Nr. 3	Verlust von Lebensraum (Wald) nahe der vorhandenen B 105
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
Mäusebussard (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund Fahrbahnverbreiterung. 1 BP von insgesamt 17 BP im 150 m Korridor potenziell betroffen.
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
	Nr. 2	-
		-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume nahe der vorhandenen B 105. Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		
Neuntöter (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Betroffenheit eines BP von insgesamt 46 BP im Planungsraum.
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
	Nr. 2	-
		-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume nahe der vorhandenen B 105. Verlust voraussichtlich unerheblich für lokale Population.
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.		

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Buntspecht (3 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Feldlerche (7 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]. Betroffenheit von 7 BP von insgesamt 214 BP im Planungsraum. Voraussichtlich keine Signifikanz.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Anlage von Lerchenfenstern) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Feldschwirl (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5				
Art	§ 44 (1)	Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trassen kann die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>				
Grauammer (6 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Potenzielle Betroffenheit von 6 von 76 BP im Planungsraum.		
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja	
	Nr. 2	-		
		-	-	
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)		
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja	
		Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?	Ja	
	<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trasse kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			
	Hohltaube (1 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)			Ja	
Nr. 2		-		
		-	-	
Nr. 3		Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.		
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja	
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.</p>				
Mäusebussard (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund Fahrbahnverbreiterung. 1 BP von insgesamt 17 BP im 150 m Korridor potenziell betroffen.		
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja	

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume für die ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Neuntöter (2 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Betroffenheit von 2 BP von insgesamt 46 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölzstrukturen, Nadelsträucher innerhalb der Ackerlandschaft) voraussichtlich unerheblich für lokale Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Star (3 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos für 3 BP von insgesamt 34 BP im Planungsraum	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölze mit Baumhöhlen). Verluste für die ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Wiesenpieper (2 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja

Planfall 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
		5)	
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trasse kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			

Planfall 3			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Braunkehlchen (5 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust von artspezifischen Lebensräumen (Extensives, feuchtes Grün- und Ackerland mit Brachestadien, Saumstrukturen, Feldränder und Vorhandensein von Sitzwarten)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen, in Kombination mit der Anlage von Hochstaudensäume nahe vorhandener Reviere kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			
Buntspecht (3 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.</p>			
Feldlerche (24 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]. Populationsbezogene Betroffenheit bei 24 BP im Planungsraum insgesamt gegeben.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja

Planfall 3			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
		5)	
		Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Anlage von Lerchenfenstern) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Feldschwirl (2 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität mögliche?		Ja	
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trassen kann die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.			
Grauammer (4 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Potenzielle Betroffenheit von 4 von 76 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität mögliche?		Ja	
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trasse kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.			
Kolkrabe		Geringes artspezifisches Risiko [19]. Betroffenheit von 1 BP von	

Planfall 3			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
(1 BP)	Nr. 1	20 BP im Planungsraum	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust von geeigneten Lebensräumen für die anpassungsfähige und ungefährdete Art im Planungsraum voraussichtlich unerheblich für die lokale Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Neuntöter (2 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Betroffenheit von 2 BP von insgesamt 46 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölzstrukturen, Nadelsträucher innerhalb der Ackerlandschaft) voraussichtlich unerheblich für lokale Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Star (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos für 1 BP von insgesamt 34 BP im Planungsraum	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölze mit Baumhöhlen). Verluste für die ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			

Planfall 3			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Wachtel (1 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Offenes, extensives und feuchtes Grünland). Für die ungefährdete Art stehen im Umfang von 1 BP voraussichtlich ausreichend Lebensräume im räumlichen Zusammenhang zu Verfügung, so dass die Verluste voraussichtlich keine erhöhten Risiken bergen, potenzielle Ausnahmetatbestände hervorzurufen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Wiesenpieper (2 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.			

Planfall 8-1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Buntspecht (3 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Feldlerche (8 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]. Geringes artspezifisches Risiko [19]. Betroffenheit von 8 BP von insgesamt 214 BP im Planungsraum. Voraussichtlich keine Signifikanz.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Anlage von Lerchenfenstern) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Feldschwirl (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	

Planfall 8-1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trassen kann die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			
Grauammer (6 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Potenzielle Betroffenheit von 6 von 76 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trasse kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			
Hohltaube (1 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.</p>			
Mäusebussard (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund Fahrbahnverbreiterung. 1 BP von insgesamt 17 BP im 150 m Korridor potenziell betroffen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja

Planfall 8-1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume für die ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Neuntöter (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Betroffenheit von 1 BP von insgesamt 46 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölzstrukturen, Nadelsträucher innerhalb der Ackerlandschaft) voraussichtlich unerheblich für lokale Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Star (3 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos für 3 BP von insgesamt 34 BP im Planungsraum	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölze mit Baumhöhlen). Verluste für die ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Wiesenpieper (1 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja

Planfall 8-1			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
		5)	
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trasse kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			

Planfall 8-2			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
Buntspecht (3 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Feldlerche (5 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]. Geringes artspezifisches Risiko [19]. Betroffenheit von 5 BP von insgesamt 214 BP im Planungsraum. Voraussichtlich keine Signifikanz.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen (Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Anlage von Lerchenfenstern) ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Feldschwirl (2 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich?		Ja	

Planfall 8-2			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trassen kann die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			
Grauammer (4 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Potenzielle Betroffenheit von 4 von 76 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland)	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Sicherung der ökologischen Funktionalität mögliche?		Ja	
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen abseits der Trasse kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</p>			
Hohltaube (2 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	-
		-	-
	Nr. 3	Verlust von Lebensraum (Wald) für ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.</p>			
Kolkrabe (1 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]. Betroffenheit von 1 BP von 20 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	

Planfall 8-2			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
		-	-
	Nr. 3	Verlust von geeigneten Lebensräumen für die anpassungsfähige und ungefährdete Art im Planungsraum voraussichtlich unerheblich für die lokale Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Kuckuck (1 BP)	Nr. 1	Sehr geringes artspezifisches Risiko [19].	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust von geeigneten Waldlebensräumen für die anpassungsfähige ungefährdete Art im Planungsraum voraussichtlich unerheblich für die lokale Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Mäusebussard (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund Fahrbahnverbreiterung. 1 BP von insgesamt 17 BP im 150 m Korridor potenziell betroffen.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume für die ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Neuntöter (1 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos. Betroffenheit von 2 BP von insgesamt 46 BP im Planungsraum.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja

Planfall 8-2			
Art	§ 44 (1)	Bewertung	
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölzstrukturen, Nadelsträucher innerhalb der Ackerlandschaft) voraussichtlich unerheblich für lokale Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Star (3 BP)	Nr. 1	Geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos für 1 BP von insgesamt 34 BP im Planungsraum	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Gehölze mit Baumhöhlen). Verluste für die ungefährdete, weit verbreitete Art voraussichtlich unerheblich für Erhaltungszustand der lokalen Population.	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden.			
Wiesenpieper (1 BP)	Nr. 1	Geringes artspezifisches Risiko [19]	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
	Nr. 2	-	
		-	-
	Nr. 3	Verlust artspezifischer Lebensräume (Acker- und Grünland).	
		Vermeidung und Minderung möglich? (vgl. Kap. 5)	Ja
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand voraussichtlich zu vermeiden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art in M-V bestehen Risiken hinsichtlich des Lebensraumverlustes. Über die Extensivierung von Ackerflächen und Anlage von Saumstrukturen kann die ökologische Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.			

6.3.3 Zulassungskritische Rastvogelarten (Rote Ampel)

In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Konflikte mit zulassungskritischen Rastvogelarten dargestellt.

Tabelle 16: Zulassungskritische Betroffenheiten mit Zug- und Rastvögeln (Rote Ampel)

Betroffenheiten (Rote Ampel)	Planfälle								
	PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2
Regelmäßig genutzte Rastflächen von Zug- und Rastvogelarten (Rote Ampel) ¹ [Anzahl]	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kiebitz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Goldregenpfeifer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Raubwürger	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹Ermittlung der Betroffenheit: Lage der Reviermittelpunkte im 150 m Korridor um den jeweiligen Planfall

Durch keinen der vertiefend betrachteten Planfälle besteht eine Betroffenheit regelmäßig genutzter Rastflächen der benannten Arten der Roten Ampel. Rastflächen besonderer Bedeutsamkeit befinden sich für den Kiebitz westlich der B 105 und in der Wallbachniederung nordöstlich von Volkenshagen. Ein entscheidungserhebliches Risiko diese Lebensräume zu beeinträchtigen, besteht in keinem Planfall.

6.3.4 Zulassungsrelevante Rastvogelarten (Gelbe Ampel)

Für besonders planungsrelevante Rastvogelarten weisen die Offenlandflächen östlich der B 105 teilweise eine hohe Bedeutung auf. Rast- und Zugvögel besitzen vor dem Hintergrund ihres Aktionsraumes und der geringeren ortstreue deutlich geringere Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenwirkungen. Aufgrund großflächig verfügbarer Acker- und Grünlandflächen ähnlicher Ausprägung, wird kein erhöhtes Risiko für potenzielle Ausnahmetatbestände zulassungsrelevanter Rastvogelarten (Gelbe Ampel) gesehen. Die Notwendigkeit von vorgezogenen und artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung von Nahrungs- und Rastflächen ist daher voraussichtlich nicht gegeben. Für die Variantenprüfung erfolgt deshalb eine auf dem Lebensraum bezogene Prüfung der Verbotstatbestände für die genannten Arten (vgl. Kapitel 4.3.2).

In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Betroffenheiten mit zulassungsrelevanten Rastvogelarten dargestellt.

Tabelle 17: Zulassungsrelevante Betroffenheiten für Zug- und Rastvogelarten (Gelbe Ampel)

Betroffenheiten (Gelbe Ampel) ¹	Planfälle								
	PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2
Stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete [17] [ha] ¹	3	26	26	26	26	26	45	25	25
Flächen mit sehr hoher Bedeutung für Zug- und Rastvögel [ha] ¹	12,8	0	0	0	0	0	30,7	0	4,8

Betroffenheiten (Gelbe Ampel) ¹		Planfälle								
		PF 1	PF 2	PF 2-1	PF 2-2	PF 2-3	PF 2-5	PF 3	PF 8-1	PF 8-2
Summe Bedeut- same Rastflä- chen[ha]	§ 44 (1)									
	Nr. 1	15,8	26	26	26	26	26	75,7	25	29,8
	Nr. 2									
	Nr. 3									

¹Ermittlung der Betroffenheit: Lage der Reviermittelpunkte im 150 m Korridor um den jeweiligen Planfall

In allen Planfällen werden bedeutsame Rastflächen überbaut und gestört. Eine entscheidungsrelevante Erhöhung des Tötungsrisikos für Zug- und Rastvogelarten ist generell nicht anzunehmen. Im Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände sind in den Planfällen voraussichtlich ähnliche Risiken verbunden, welche mit Hilfe von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) überwunden werden können. Aufgrund der im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehenden Ausweichflächen, wird nicht von einem erhöhten Risiko ausgegangen, dass der Flächenverlust zu erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion vorhandener Acker- und Grünlandflächen für Rastvogelarten der gelben Ampel führt. Hinsichtlich der Konfliktintensität und des voraussichtlichen Umfangs von Maßnahmen ist der Planfall 3 deutlich am ungünstigsten zu beurteilen. Durch diesen erfolgt der größte Flächenverlust von Nahrungs- und Rastflächen mit besonderer Bedeutung im Planungsraum.

7 Konfliktzusammenstellung und Ermittlung der Vorzugslösung aus Sicht des Artenschutzes

In der folgenden Tabelle werden die planfallspezifischen Konflikte mit Arten der „Roten Ampel“ zusammenfassend dargestellt. Entsprechend der Möglichkeit vorhandene Konflikte durch Maßnahmen zu überwinden, erfolgt die farbliche Kennzeichnung der voraussichtlichen Risiken potenzielle Ausnahmetatbestände auszulösen.

Tabelle 18: Konfliktzusammenstellung und Planfallvergleich (Rote Ampel)

Art	Planfälle												
	1	2	2-1	2-2	2-3	2-5	3	8-1	8-2				
Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus	--	-	-	-	-	-	-	-	--				
Eremit	+	+	+	+	+	+	+	+	-				
Rohrschwirl	++	-	-	-	-	-	--	-	-				
Rotmilan	++	--	--	--	--	--	--	--	--				
Steinschmätzer	++	++	++	++	++	++	--	++	++				
Rangfolge	1	5	5	5	5	5	9	5	7				
Legende:													
Vergleichende Vorteilsbildung: -- = sehr ungünstig, - = ungünstig, + = günstig, ++ = sehr günstig													
<table border="1"> <tr> <td style="background-color: yellow;"></td> <td>Potenzielle Ausnahmetatbestände können voraussichtlich vermieden oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red;"></td> <td>Potenzielle Ausnahmetatbestände können voraussichtlich <u>nicht</u> vermieden oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden. Eine Ausnahme ist erforderlich</td> </tr> </table>											Potenzielle Ausnahmetatbestände können voraussichtlich vermieden oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden		Potenzielle Ausnahmetatbestände können voraussichtlich <u>nicht</u> vermieden oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden. Eine Ausnahme ist erforderlich
	Potenzielle Ausnahmetatbestände können voraussichtlich vermieden oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden												
	Potenzielle Ausnahmetatbestände können voraussichtlich <u>nicht</u> vermieden oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden. Eine Ausnahme ist erforderlich												

In den Planfällen 1, 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5, 8-1 und 8-2 können potenzielle Ausnahmetatbestände voraussichtlich vermieden bzw. überwunden werden. Der Planfall 1 wird insbesondere in Bezug auf Brutvogelarten der Roten Ampel als sehr günstig bewertet und wird deshalb insgesamt auch als günstigste Lösung beurteilt. Für den Planfall 8-2 kann ein Verlust von potenziellen Habitatbäumen des Eremiten voraussichtlich nicht vermieden werden. Da eine Besiedlung aktuell ausgeschlossen werden kann, ist dieser Konflikt aktuell nicht zulassungskritisch. Durch seine umfangreicheren Beeinträchtigungen von Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten und potenzieller Habitatbäume wird PF 8-2 dennoch ungünstiger bewertet als die Planfälle 1, 2, 2-1, 2-2, 2-3, 2-5 und 8-1.

Für den ortsumgehenden Planfall 3 kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie möglicher CEF-Maßnahmen ein potenzieller Ausnahmetatbestand nicht ausgeschlossen werden. Dies geht aus der Betroffenheit des Steinschmätzers, als eine vom Aussterben bedrohte Brutvogelart, hervor. Eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen wäre mit hohen Prognoseunsicherheiten verbunden und birgt damit hohe Risiken im Planfall 3, welche in den anderen Planfällen nicht vorliegen. Im Vergleich aller Trassenführungen stellt der Planfall 3 damit keine vernünftige Alternative aus Sicht des Artenschutzes dar.

Mit Bezug auf den artenschutzrechtlichen Vorvergleich (vgl. Unterlage 1, Anlage 1) stellt sich das Ergebnis unter Berücksichtigung konkreter Maßnahmen zur Überwindung der zulassungskritischen Konfliktlagen als plausibel dar. Die bereits im Vorvergleich als ungünstig bewerteten Planfälle 3 und 8-2 schneiden auch bei der vertiefenden Betrachtung am ungünstigsten ab. Die im Variantenvorvergleich ermittelten Konflikte mit dem Eremiten und kollisionsgefährdender

Fledermausartenarten können bei Berücksichtigung der detaillierteren technischen Ausarbeitung und möglicher artspezifischer Maßnahmen vermieden werden.

Ergänzend zu der Betrachtung zulassungskritischer Konflikte erfolgt in der nachstehenden Tabelle die Übersicht der Konflikte mit zulassungsrelevanten Arten und Artengruppen (Gelbe Ampel).

Tabelle 19: Konfliktzusammenstellung und Planfallvergleich (Gelbe Ampel)

Art	Planfälle								
	1	2	2-1	2-2	2-3	2-5	3	8-1	8-2
Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus	--	-	-	-	-	-	-	-	--
Europäischer Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch	+	-	-	-	-	-	--	-	-
Brutvögel (Auswahl vgl. Kap. 6.3.2)	+	-	-	-	-	-	--	-	-
Rastvogelarten (Auswahl vgl. Kap. 4.3.2)	-	-	-	-	-	-	--	-	-
Legende:									
Vergleichende Vorteilsbildung: -- = sehr ungünstig, - = ungünstig, + = günstig, ++ = sehr günstig									
Potenzielle Ausnahmetatbestände können voraussichtlich vermieden oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden									

Der Vergleich zulassungsrelevanter Konflikte des Artenschutzes untersetzt die Bewertung der Risikoabschätzung für Arten der Roten Ampel. Der Planfall 1 ist auch hinsichtlich der Arten der gelben Ampel als günstigste Lösung einzustufen. Der Planfall 3 weist mit Abstand die meisten Betroffenheiten von Brutrevieren und bedeutsamen Flächen für Rastvögel auf. Der Planfall 8-2 ist wegen seiner Auswirkungen auf das Waldgebiet „Süden- und Ostenholz“ für die relevanten Fledermausarten mit größeren Beeinträchtigungen verbunden.

Für die gesamtplanerische Variantenprüfung kann deshalb die in Tabelle 18 dargestellte Rangfolge der Planfälle bestätigt werden. Das Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages wird im numerischen Verfahren zum Planfallvergleich (vgl. Bewertungsmatrix, Unterlage 1, Anlage 2) als eigenständiges Kriterium berücksichtigt. Der Artenschutz stellt vor dem Hintergrund der rechtlichen Verbindlichkeiten des § 44-45 BNatSchG ein besonders zu gewichtiges Bewertungskriterium dar.

8 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesverkehrswegeplan 2030, BMVI, Hrsg., Berlin: Hausdruckerei BMVI, August 2016.
- [2] Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG), „Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen,“ Bundesamt für Justiz (BfJ), 30.06.1971, Neugefasst durch Bek. v. 20. 1.2005 I 201, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 | 409).
- [3] Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Abt. 4 Raumordnung und Landesplanung, erstellt durch Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, „Handlungsempfehlung zur Beachtung des europäischen Artenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern, Modul Raumordnungsverfahren,“ 10.10.2008.
- [4] Albrecht, K. et al., „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag,“ in *Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)*, Nürnberg, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2014.
- [5] Straßenbauamt (SBA) Schwerin & Inros Lackner SE Rostock, „Aufzeichnungen der Vor-Ort-Begehung am 26.04. und 11.05.2021“.
- [6] LS Lärmschutz Seeburg, Schalltechnische Untersuchung zur Bewertung von Varianten für die Ortsumgebung B 105 für die Ortslagen Mönchhagen /Rövershagen, Stand Dezember 2023.
- [7] Landesmat für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), „gesetzlicher Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote),“ [Online]. Available: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzl_artenschutz.htm. [Zugriff am 20.06.2024].
- [8] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,“ 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), , das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist“.
- [9] Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, „Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein,“ 2021.
- [10] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen,“ 2022.
- [11] Bundesamt für Naturschutz, „Vollständige Berichtsdaten, FFH-Bericht 2019,“ [Online]. Available: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019#anchor-2818>. [Zugriff am 2023].
- [12] Bundesamt für Naturschutz, „FFH-VP-Info, Informationen zu FFH-Arten und Vogelarten,“ [Online]. Available: https://ffh-vp-info.de/FFHVVP/Page.jsp?name=menue_larten. [Zugriff am 11.06.2024].
- [13] Naturschutzbund Deutschland (NABU), „Rote Liste der Brutvögel - Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021,“ 06. 2021. [Online]. Available:

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>.
[Zugriff am 2022].

- [14] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 2014.
- [15] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010. letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023.
- [16] Hüppopp, O. et al., Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012.
- [17] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, „Rastgebiete Land, Geodaten und Abrufbar unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>,“ 2009. [Online]. Available: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/rastland09.pdf>. [Zugriff am 23 10 2024].
- [18] Garniel, A. & Mierwald, U., „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. BMVBS,“ 2010.
- [19] Bundesamt für Naturschutz (BfN), Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.2. Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 2021.
- [20] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, 2016.
- [21] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz, 2006.
- [22] Bundesamt für Naturschutz (BfN), „Nationale Vogelschutzberichte, Stand: 2019,“ [Online]. Available: <https://www.bfn.de/nationale-vogelschutzberichte>. [Zugriff am 01 06 2023].
- [23] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS),“ in *Handbuch Umweltschutz im Straßenbau, Teil II: Naturschutz und Landschaftspflege*, Bonn, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Entwurf 2008.
- [24] Bundesamt für Naturschutz, „Besonderer Artenschutz bei Eingriffen,“ [Online]. Available: <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen>. [Zugriff am 01 09 2023].
- [25] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,“ zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 13. Mai 2013.
- [26] Bast, H.-D. et al., „Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns,“ 1991.
- [27] Zessin, W. & Königstedt, D., „Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns,“ 1992.
- [28] Bringmann, H.-D., „Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns,“ 1993.
- [29] Labes, R. et al., „Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns,“ 1991.

- [30] Bundesministerium für Digitales und Verkehr, „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestanderfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung/Kompensation. Ausgabe 2023“.
- [31] Voigtländer, U. et. al., „Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, 5.Fassung 2005“.
- [32] „EG-ArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Europäische Artenschutzverordnung) (ABl. L 61 S. 1),“ zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 126).
- [33] Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J., „Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.“.
- [34] Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, „Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.“.
- [35] Rote Liste Zentrum, „Rote Liste Zentrum, Rote Liste der Pflanzen in Deutschland 2018,“ [Online]. Available: <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Pflanzen-1871.html>. [Zugriff am 20.11.2023].
- [36] „Rote Liste Zentrum, Rote Liste der Wirbeltiere, Libellen 2021,“ [Online]. Available: <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbellose-Tiere-1875.html>. [Zugriff am 20.11.2023].
- [37] „Rote Liste Zentrum, Rote Liste der Wirbellosen, Käfer 2021,“ [Online]. Available: <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbellose-Tiere-1875.html>. [Zugriff am 20.11.2023].